

Arbeitgeber Kanton



BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich
z.Hd Herrn Jürg Landolt
Stampfenbachstrasse 63
8090 Zürich

Zürich, 7. Januar 2011

Vernehmlassung über die Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal VKS (BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich) zur nachhaltigen Finanzierung

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nimmt die SP Stellung zur vorgeschlagenen Revision der Statuten der Versicherungskasse für d. Staatspersonal.

In der vorliegenden Form lehnt die SP das Revisionspaket ab, weil damit einerseits Leistungsverschlechterungen verbunden sind und andererseits gleichwohl Kostensteigerungen für die Versicherten entstehen. Gegen technisch (sprich versicherungsmathematisch) korrekte Anpassungen haben wir nichts einzuwenden, sofern und solange der Besitzstand gewahrt bleibt und entsprechende flankierende Massnahmen ergriffen werden. Eine Sanierung unter Beizug der Versicherten lehnen wir aber zum jetzigen Zeitpunkt ab.

Vorab möchten wir festhalten, dass wir auf das Ausfüllen des Fragebogens verzichten. Einzelne Fragen sind tendenziös, die Beantwortung mit ja oder nein kann teilweise irreführend gedeutet oder interpretiert werden. Wir gehen davon aus, dass sowohl Finanzdirektion wie auch BVK in der Lage sind, eine Prosa-Vernehmlassung wie die Vorliegende korrekt auszuwerten

Vorbemerkungen:

Der gewählte Zeitpunkt für ein solch grosses Revisionspaket erscheint uns aus verschiedenen Gründen äusserst ungünstig. Zum einen dürfte das Vertrauen der Versicherten in die BVK angesichts d' Korruptionsaffäre nachhaltig gestört sein. Die Finanzdirektion schlägt nun – da die Korruptionsaffäre noch gar nicht aufgearbeitet ist – eine Verschlechterung der Leistungen bei gleichzeitiger Erhöhung der Kosten vor. Beim Personal dürften diese Massnahmen ebenfalls schlecht ankommen. Übrigens haben sowohl die bisherigen Finanzdirektoren wie auch der bisherige Leiter der BVK aufgrund der günstigen Umstände (Perennität, Staatsgarantie, positiver Cash-flow, verhältnismässig wenig Rentner/innen) nie eine Sanierung vorgeschlagen, obwohl die BVK auch schon einen tieferen Deckungsgrad hatte als gegenwärtig. Zum andern hat das eidgenössische Parlament in der abgelaufenen Wintersession mit der Verabschiedung der Vorlage „Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen“ einen für die BVK wie auch für das vorliegende Revisionspaket wichtigen Entscheid gefällt. Sollte die Referendumsfrist unbenützt ablaufen und diese BVG-Revision in Kraft treten, müsste nicht nur die BVK verselbständigt werden – neu aber mit Staatsgarantie –, sondern es würden neu auch klare Regeln zum System der Teilkapitalisierung (wodurch eine Sanierung

vielleicht plötzlich kein Thema mehr wäre) und eine genaue Aufgabenteilung zwischen dem obersten paritätischen Organ und dem Parlament vorliegen. Bevor also der Regierungsrat das vorliegende Revisionspaket bereinigt und dem Kantonsrat zur Genehmigung vorlegt, sollte er eine Würdigung des geplanten Vorhabens im Lichte des jüngsten Entscheides des eidgenössischen Parlaments vornehmen.

Zu den vorgeschlagenen Massnahmen im Einzelnen:

1. Nachhaltige Sicherung der Leistungen

Wir sind mit der Senkung des technischen Zinssatzes und der damit verbundenen Senkung der Umwandlungssätze nur dann einverstanden, wenn der Besitzstand gewahrt wird und somit auch das technische Rücktrittsalter bei 63 bleibt, das heisst, wenn gleichzeitig die Sparbeiträge im gleichen Ausmass und unter Beibehaltung der bisherigen Beitragsaufteilung angehoben werden. Da dies zu noch weiteren Mehrkosten führt, ist die Frage zu prüfen, ob eine Senkung des technischen Zinssatzes auf 3,5% nicht ausreichen würde. Eine Pensionskasse hat bekanntlich einen langen Anlagehorizont und die Kammer der Pensionskassen-Experten wird in ihren Fachrichtlinien auch höhere technische Zinssätze zulassen. Zum Besitzstand gehört aber auch, dass gleichzeitig die Altersguthaben auch im gleichen Ausmass erhöht werden. Sind die technischen Rückstellungen dafür ungenügend dotiert, müssen die Arbeitgeber den fehlenden Betrag leisten. Es geht nicht an – und die Verwaltungskommission der BVK hat dies bereits moniert –, diese einmaligen Kosten der BVK zu belasten. Wenn aber gleichzeitig auf die geplante Sanierung verzichtet wird (s. unten) und der technische Zins auf 3,5% festgelegt wird, sollte die Beteiligung der Arbeitgeber an den einmaligen Kosten möglich sein.

2. Nachhaltige Sicherung der Finanzierung

Die der BVK angeschlossenen Arbeitgeber haben in den letzten Jahren massiv profitiert: Rentenerhöhungen wurden – wenn überhaupt – nicht mehr von den Arbeitgebern sondern von der BVK finanziert. 2001 wurden die Sparbeiträge erheblich reduziert, was zu wiederkehrenden Einsparungen führte. Und bei der Verwendung freier Mittel in den Jahren 1996 bis 2001 erhielten die Arbeitgeber von der BVK mehrere hundert Millionen Franken. Vor diesem Hintergrund ist eine Sanierung der BVK, bei der auch die Versicherten Sanierungsbeiträge leisten müssen, inakzeptabel. Was sich eher aufdrängt, ist ein einmaliger Sanierungsbeitrag der Arbeitgeber.

Weitergehende Sanierungsmassnahmen – insbesondere Sanierungsbeiträge der Versicherten – lehnen wir wie gesagt ab. Solange die BVK einen positiven Cash-flow hat und eine Staatsgarantie vorhanden ist, stellt dies auch kein Problem dar, erst recht nicht, wenn inskünftig das System der Teilkapitalisierung möglich und üblich werden sollte.

Die vorgeschlagenen Automatismen sowohl bei Unterdeckung wie bei Überdeckung drängen sich ebenso wenig auf. Das oberste paritätische Organ hat inskünftig fallweise und in Würdigung der aktuellen Umstände zu entscheiden.

Sollte zu einem späteren Zeitpunkt tatsächlich saniert werden müssen, ist die Hauptlast – wie im vorliegenden Entwurf ja auch vorgesehen – durch die Arbeitgeber zu tragen. Die indirekte Sanierung durch tiefen Zinsgutschriften, die ja nur die Versicherten treffen, lehnen wir ebenfalls ab.

3. Zu einzelnen weiteren Punkten

Zu § 1:

Die BVK könnte bei der Aufnahme von Versicherten etwas grosszügiger sein. Angesichts der steigenden Zahl von Teilzeitangestellten mit mehreren Arbeitgebern wären etwas kreativere und flexiblere Lösungen gefragt. Grundsätzlich sollten Angestellte, die bei mehreren Arbeitgebern tätig sind und deren auf 100% hochgerechnetes Einkommen den BVG-Mindestbetrag übertrifft, in die Versicherung aufgenommen werden. So müsste insbesondere lit. b von Abs. 2 gestrichen werden.

Zu § 5:

Wir begrüssen die Präzisierungen betreffend anrechenbaren Lohn.

Zu § 10:

Es geht im Abs. 1 nicht um das technische Rücktrittsalter und auch nicht um das zwischen dem 60. und dem 65. Altersjahr frei wählbare Rücktrittsalter, sondern um die *Entlassung altershalber*. Art. 1i BVV 2 lässt aber im Abs. 2 ausdrücklich frühere Altersrücktritte z.B. bei betrieblichen Restrukturierungen zu. Eine Änderung von § 10 drängt sich deshalb nicht auf.

Im Abs. 4 soll die Weiterführung der Versicherung bis zum 70. Altersjahr geregelt werden. Gemäss der sogenannten Strukturreform der beruflichen Vorsorge kann eine Vorsorgeeinrichtung in ihrem Reglement vorsehen, dass auf Verlangen der versicherten Person ihre Vorsorge bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt wird. Einen Zwang zu einer solchen Regelung gibt es aber nicht. Unter der Bedingung, dass das technische Rücktrittsalter wie bisher bei 60 bleibt, haben wir nichts gegen eine solche Regelung einzuwenden.

Zu § 17:

Die Regelung für den Überbrückungszuschuss sollte nicht erschwert, sondern im Gegenteil erleichtert werden. Wer die Bedingungen für den Überbrückungszuschuss erfüllt, sollte diesen nicht beantragen müssen. Die BVK müsste bei der Pensionierung dem oder der Versicherten unaufgefordert die entsprechenden Berechnungen mit Angabe der arbeitnehmer- und arbeitgeberseitigen Kosten vorlegen. Der oder die Versicherte hätte dann aufgrund der Berechnung zu wählen, ob er resp. sie seinen resp. ihren Anteil mittels Rentenkürzung oder mittels Kapitaleinlage finanzieren will.

Zu § 56a:

Aufgrund der Einführung von Art. 1bis FZG ist die hier vorgeschlagene Regelung des vollen Kapitalbezugs zu bejahen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SP Kanton Zürich



Stefan Feldmann
Präsident



Daniel Frei
Generalsekretär



Geschäftsleitung

Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18

E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: SP des Kanton Zürich

Vertrags-Nr.:

Adresse:

Verantwortliche Kontaktperson: Stefan Feldmann

Telefon:

E-Mail:

Datum: 044 245 90 00

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versicherungsverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: juerg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton

Arbeitgeber angeschlossen

Versicherte

Personalverband

Organ der BVK

Politik

X

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3. Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begrüssen Sie dieses Konzept?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4. Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begrüssen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3,5% genügt. Soweit Rückstellungen fehlen haben die Arbeitgeber Einlagen zu tätigen, Finanzierung über DG wird abgelehnt.
5. Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begrüssen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nur wenn die Finanzierung zu lasten Arbeitgeber und Rückstellungen geht.
6. Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begrüssen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nur wenn das technische Rücktrittsalter bei 63 bleibt.
7. Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begrüssen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nur wenn das technische Rücktrittsalter bei 63 bleibt.

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Eine Abfederung zu lasten der BVK wird abgelehnt.
9.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	gem. der Revision des BVG zur Ausfinanzierung der öffentlichrechtlichen Kassen erübrigt sich dieser Punkt die BVK kann teilkapitalisiert geführt werden em. der Revision des BVG zur Ausfinanzierung der öffentlichrechtlichen Kassen erübrigt sich dieser Punkt die BVK kann teilkapitalisiert geführt werden. Der Regierungsrat muss zuerst die jüngsten Entscheide des eidg. Parlament zur Finanzierung von öffentlichrechtlichen Kassen vorzulegen
10.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begrüssen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht? Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht? Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer regulatorischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsschriften in Kauf nehmen müssen. Begrüssen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Begrüssen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
oder				
Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
oder				
Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Sanierungsbeiträge zu lasten der Versicherten werden grundsätzlich abgelehnt.

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Sanierungsmassnahmen zu lasten der Versicherten werden abgelehnt.
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die BVK kann teilkapitalisiert geführt werden.
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiteräufnung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	<p>Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begründen Sie die geplante Regelung?</p> <p>Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
18.	<p>Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begründen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Prosa Vernehmlassungsantworten					
<p>§1 lit. b von Abs. 2 soll gestrichen werden. Nebenbeschäftigung ist zu versichern §17 Ueberbrückungszuschuss soll ohne Antrag immer angeboten werden. Die Versicherten wählt die Finanzierung über Einlage oder Rentenkürzungen. §10 Entlassung altershalber bei Restrukturierungen soll weiter möglich sein. Eine Änderung von §10 drängt sich nicht auf.</p>					

aufgrund der Einführung Art. 1 bis FZG

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum: Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer:



Geschäftsleitung

Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18

E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: SVP des Kantons Zürich

Vertrags-Nr.:

Adresse: Nüschelestrasse 35

Verantwortliche Kontaktperson: Yves Gadiant

Telefon: 044 217 77 66

E-Mail: sekretariat@svp-zuerich.ch

Datum: Zürich, 15. Dezember 2010

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:
Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:
Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versicherungsverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: juerg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton

Arbeitgeber angeschlossen

Versicherte

Personalverband

Organ der BVK

Politik

X

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? offen

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3. Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begrüssen Sie dieses Konzept?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4. Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begrüssen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	event. jährliche Anpassung
5. Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begrüssen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
6. Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begrüssen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
7. Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begrüssen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
9.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
10.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden.

Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?

Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien.

Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?

Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer regulatorischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen.

Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Personalverbände



Rautistrasse 12
8047 Zürich
Tel: 044 461 00 06
e-mail: sekretariat@agpp.ch
www.agpp.ch

BVK Personalfürsorge des
Kantons Zürich
z.Hd. Jürg Landolt
Leiter Versichertenverwaltung
Stampfenbachstrasse 63
8090 Zürich

Zürich, 12.01.2011

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Sehr geehrter Herr Landolt

anbei unsere Begründungen zu einzelnen Punkten des Fragebogens:

Ingress

Von der BVK Personalfürsorge des Kantons Zürich wurde 2009 eine Arbeitsgruppe unter dem Titel «Leistungs- und Sanierungsstrategie» eingesetzt mit dem Auftrag, die Grundlagen für eine Statutenrevision der BVK zu erarbeiten. Zur Mitarbeit wurden auch die Vereinigten Personalverbände des Kantons Zürich (VPV) eingeladen. Unter der Bedingung, dass die Vergangenheit aufgearbeitet werde, nahmen die VPV in diesem Gremium Einsitz. Es galt also sowohl für die Sanierung als auch die zukünftige Leistung der BVK Vorschläge zu erarbeiten. Die BVK war mit dieser inhaltlichen Prämisse einverstanden. In der Folge brachten die VPV Vertretungen entsprechende konkrete Anträge ein.

kleiner Rückblick

Zwischen 1999 und 2001 wurde auf Kosten der vorhandenen freien Mittel der Beamtenversicherungskasse (BVK) eine Prämienverbilligung für Arbeitnehmende (AN), aber auch für Arbeitgeber (AG), vorgenommen. Dies ermöglichte dem Kanton, grosse Sozialversicherungsbeiträge einzusparen, nämlich rund 500 Mio Franken. Auf der andern Seite wurde unter anderem wegen dieser Prämienverbilligung kurz darauf die BVK zu einem Sanierungsfall (der Deckungsgrad fiel Ende 2002 auf 88 %, unterjährig sogar auf 82%). In der vorliegenden Vernehmlassung sind diese Punkte nicht aufgenommen, nicht einmal erwähnt worden.

Grundsätzliche Überlegungen

Im Hinblick auf die Verselbständigung der BVK mit echter Parität sind Änderungen bezüglich nachhaltiger Finanzierung unabdingbar. Auch eine Sanierung ist notwendig.

Bei der Einleitung von Sanierungs- und Leistungsstrategie war Fall DG nicht bekannt. Zum heutigen Zeitpunkt ist eine Leistungsstrategie vertretbar, die Sanierungsstrategie muss den Fall DG berücksichtigen. Dazu müssen die verschiedenen Verfahren abgeschlossen sein (Strafrecht, Administrativuntersuchungen und der PUK). Ebenso muss die Wiedergutmachung des durch diesen Fall entstandenen Schadens durch den AG geregelt sein.

Zu den einzelnen Punkten:

zu 3

Die ausgewogene Verteilung der Vermögenserträge wird begrüsst. Bis 1999 sind die Renten seitens der ehemaligen Arbeitgeber der Teuerung angepasst worden. Im Jahre 2000 wurde die Anpassung seitens BVK bezahlt, obwohl die Kasse - wie sich im Nachhinein zeigte - diese Leistungen gar nicht erbringen konnte.

Die Statuten müssen einen Passus beinhalten, der besagt, dass der Arbeitgeber die Teuerung für die Rentner/innen im Prinzip ausgleichen muss.

Allfällige Zahlungen zwischen Aktiven sind jährlich zu beziffern. Es muss innerhalb der BVK eine Generationenbilanz erstellt werden. Nur so kann der der BVK zu Grunde liegende Gedanke der Äufnung der eigenen Rente adäquat realisiert werden.
(Kapitaldeckungsverfahren)

zu 4

Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes auf 3.5% wird seitens der AN der Verwaltungskommission begrüsst. Eine weitere Herabsetzung auf 3.25% senkt den Deckungsgrad insgesamt um 2.5%. (Folgerungen siehe Frage 11). Die AGGP ist der Ansicht, dass eine Senkung auf 3.5% vollauf genügend. Bei einer Senkung auf 3.25% besteht die AGGP auf einer korrekten Aufwertung der Sparguthaben durch den AG.

zu 6

Diese Erhöhung ist zu begrüssen, da es den Wechsel der Umwandlungssätze abfedert – allerdings natürlich nur für eine Übergangsgeneration.

zu 7

Versicherte werden auf Ende des Monats, in dem sie das 65. Altersjahr vollendet haben, altershalber entlassen. Dies entspricht dem AHV Alter. Eine Weiterführung des Sparprozesses würde ein falsches Zeichen in Richtung Erhöhung des AHV Alters setzen, das ist seitens AN nicht erwünscht. Bei Art. 33b BVG handelt es sich denn auch nur um eine „Kann Vorschrift“. Die BVK hat die Aufgabe, die finanziellen Ansprüche der Rentner/innen zu sichern, nicht die Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer zu steigern.

zu 8

Die vorgeschlagene Abfederung ergibt für die 45 – 59 jährigen Versicherten eine sehr grosse Lücke, die nicht zu verantworten ist. Hier würden gerade die langjährigen, treuen Mitarbeitenden des Kantons massiv benachteiligt. Eine lineare Aufwertung würde als viel gerechter empfunden.

Besonders störend ist, dass die Abfederung zu Lasten der BVK geht, im Klartext heisst das, dass dies für die Versicherten mit einem Verlust des Deckungsgrades von 1.5% verbunden ist. Das provoziert einen Zinsverlust auf den Sparguthaben, der wiederum von den Versicherten bezahlt wird. Folglich bezahlen die Versicherten die Abfederung selber.

zu 9

Das geplante Konzept ist für die Sanierung auf Grund von Fehlentscheidungen untragbar. Die Arbeitnehmenden haben in Form von Minderverzinsungen in den letzten Jahren Sanierungsbeiträge von rund 1000 Mio geleistet (gemessen am heutigen Leistungsversprechen). Des Weiteren leistete sich die BVK Zahlungen, obwohl sie es sich – wie im Nachhinein klar wurde – gar nicht leisten konnte. So kostete die Übernahme der Teuerung für die Rentner (inkl. Frühpensionierung Mittelschullehrpersonen) rund 1200 Mio. All diese Massnahmen schwächten die BVK und trugen entscheidend dazu bei, dass der Staatshaushalt saniert wurde. Zu verantworten hat dies die Regierung und die BVK. Grundsätzlich begrüsst die AGGP, dass klare Richtlinien für den Fall der Unterdeckung formuliert werden; das gilt aber nicht für die aktuelle Unterdeckung. (s. Ingress)

zu 10

Auch mit der vorgeschlagenen Sanierung werden die Aktiven mit dem tiefen Zinssatz zur Kasse gebeten(siehe Frage 11).

zu 11

Der aktuelle tiefe Deckungsgrad bedeutet, dass die Kasse seit Jahren an einer Unterdeckung oder mangelnder Risikofähigkeit leidet. Die Arbeitnehmervertreter hatten deshalb im Anlageausschuss mehrmals vor Ausbruch der Finanzkrise eine massive Reduzierung der Aktienquote im Rahmen der taktischen Bandbreiten gefordert (Aktienquote per Ende 2007 belief sich auf 45%). Die Arbeitgeberseite ging auf unsere Forderungen nicht ein und suggerierte damit, dass man die Risiken problemlos eingehen könne und im Griff habe. Mit der vorgeschlagenen Finanzierung wird fahrlässigerweise verschwiegen, dass die Arbeitnehmenden mit der Minderverzinsung ihrer Sparguthaben einen wesentlich höheren Sanierungsbeitrag leisten, als in Frage 11 suggeriert. Die Arbeitnehmenden tragen mit der vorgeschlagenen Sanierung der Kasse die Hauptlast. So muss heute ein 60 jähriger rund 18 Monate länger arbeiten, um auf die gleiche Rente wie heute zu kommen. Verantwortung heisst, im Nachhinein einen getroffenen Entscheid zu verantworten, d.h. unter anderem, zu dessen Konsequenzen zu stehen. Einzig der Regierungsrat ist verantwortlich für den Verlauf der Geschäfte in der BVK, insbesondere der aggressiven Anlagestrategie. Konsequenterweise heisst verantwortlich sein nun auch, dass mehr als die Hälfte der Sanierung durch den AG getragen werden sollte. Daher stellt die oberste Variante eine absolute Minimallösung dar.

zu 12

Grundsätzlich muss die BVK als umhüllende, öffentlich rechtliche Kasse erst ab einem Deckungsgrad unter 90% Sanierungsmassnahmen ergreifen.

zu 15

Die AGGP begrüsst klare Vorgaben, inhaltlich ist zu bemängeln, dass nach Jahren von hohen Sanierungsleistungen der aktiv Versicherten der grösste Teil (zwei Drittel) für Leistungsverbesserungen für diese Gruppe einzusetzen ist.

zu 16:

Die AGGP setzt sich dezidiert dagegen ein, dass die Aktiven gegenüber den Rentnern derart benachteiligt werden. Aus heutiger Sicht werden die Versicherten zwischen 10 und 20 Jahren warten müssen, bis ein Deckungsgrad von 115% in Sicht sein wird. Es kann nicht sein, dass erst ab einem DG von 120% auch den Aktiven der technische Zinssatz gutgeschrieben wird, der während all dieser Jahre Jahr für Jahr den Rentnern zugekommen ist.

Brigitte Fritschi
Vorstandsmitglied AGGP



Geschäftsleitung

Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18

E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: AGGP

Vertrags-Nr.:

Adresse: Rautistrasse 12, 8047 Zürich

Verantwortliche Kontaktperson: Brigitte Fritschi

Telefon: 044 461 00 06

E-Mail: sekretariat@aggp.ch

Datum: 12. Januar 2011

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versicherungsverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: juerg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton

Arbeitgeber angeschlossen

Versicherte

Personalverband

Organ der BVK

Politik

X

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? rund 500

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3. Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begrüssen Sie dieses Konzept?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4. Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begrüssen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5. Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begrüssen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6. Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begrüssen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
7. Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begrüssen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begrüssen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsfindungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer reglementarischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begrüssen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die gestellte Frage ist differenziert zu betrachten; in dieser Form können und wollen wir sie nicht beantworten.

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen.				
Begrüssen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
oder				
Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
oder				
Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Dies entspricht de facto einer paritätischen Sanierung

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Unterdeckung muss gemäss Modell mindestens 10% betragen
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	110 % ausreichend
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiteräufnung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
18.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Prosa Vernehmlassungsantworten				

17. Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen.
Begrüssen Sie die geplante Regelung?

Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?

18. Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen.
Begrüssen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?

Prosa Vernehmlassungsantworten

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum: Zürich, 12. Januar 2011

Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer:



Geschäftsleitung

Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18

E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: Gesellschaft der Notar-Stellvertreter des Kantons Zürich (gns)

Vertrags-Nr.:

Adresse: c/o Notariat Männedorf, Postfach 627, 8708 Männedorf,

Verantwortliche Kontaktperson: Philipp Huser, Präsident

Telefon: 044 / 922 15 25

E-Mail: philipp.huser@notariate.zh.ch

Datum: 10. Januar 2011

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versicherungsverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: jueerg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

- Arbeitgeber Kanton
- Arbeitgeber angeschlossen
- Versicherte
- Personalverband
- Organ der BVK
- Politik

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? 66

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3. Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begrüssen Sie dieses Konzept?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die ausgewogene Verteilung der Vermögenserträge begrüssen wir. Bis 1999 sind die Renten durch die ehemaligen Arbeitgeber der Teuerung angepasst worden. Im Jahre 2000 +
4. Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begrüssen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes auf 3.5 % wird begrüsst. Eine weitere Herabsetzung auf 3.25 % senkt den Deckungsgrad insgesamt um 2.5 % (Folgerungen siehe Frage 11). Wir sind der Ansicht, dass eine Senkung auf 3.5 % vollauf genügt. Bei einer Senkung auf 3.25 % bestehen wir +
5. Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begrüssen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6. Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begrüssen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Aufwertung begrüssen wir, weil es den Wechsel der Umwandlungssätze abfedert, allerdings mit der Einschränkung, dass dies nur für eine Übergangsgeneration vorgenommen werden darf.
7. Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begrüssen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Versicherte werden auf Ende des Monats, in dem sie das 65. Altersjahr vollendet haben, altershalber entlassen. Dies entspricht dem AHV-Alter. Eine Weiterführung des Sparprozesses würde ein falsches Zeichen in Richtung Erhöhung des AHV-Alters setzen, was aus Sicht der Arbeitnehmenden unerwünscht ist. Bei Art. 33b BVG +

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begrüssen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die vorgeschlagene Abfederung ergibt für die 45 - 59-jährigen Versicherten eine sehr grosse Lücke, die nicht zu verantworten ist. Hier würden die gerade die langjährigen, treuen Mitarbeiter des Kantons massiv benachteiligt. Eine +
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Das geplante Konzept ist für die Sanierung aufgrund von Fehlentscheidungen untragbar. Die Arbeitnehmer haben in Form von Minderverzinsungen in den letzten Jahren Sanierungsbeiträge von rund +
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer regulatorischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begrüssen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Mit der vorgeschlagenen Sanierung werden aufgrund des tiefen Zinssatzes ebenfalls die Aktivversicherten zur Kasse gebeten (siehe Frage 11).

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.	<p>Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen.</p> <p>Begründen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers?</p> <p>oder</p> <p>Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen?</p> <p>oder</p> <p>Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Der aktuell tiefe Deckungsgrad ist Ausdruck dafür, dass die Kasse seit Jahren eine Unterdeckung aufweist und an mangelnder Risikofähigkeit leidet. Die Arbeitnehmervertreter hatten deshalb im Anlageausschuss mehrmals vor Ausbruch der Finanzkrise eine massive Reduzierung der Aktienquote im Rahmen der taktischen Bandbreiten gefordert (die Aktienquote per Ende 2007 belief sich auf 45 %). Die Arbeitgeberseite ging auf diese Forderungen nicht ein und suggerierte damit, dass man die Risiken problemlos eingehen könne und sie im Griff habe. In der vorgeschlagenen Finanzierungsvorlage wird unrichtigerweise verschwiegen, dass die Arbeitnehmer mit der Minderverzinsung ihrer Sparguthaben einen wesentlich</p>

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Grundsätzlich muss die BVK als umhüllende, öffentlich-rechtliche Kasse erst ab einem Deckungsgrad unter 90 % Sanierungsmassnahmen ergreifen.
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe Bemerkung zu Frage 15
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Öffnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wir begrüssen klare Vorgaben, doch ist inhaltlich zu bemängeln, dass nach Jahren von hohen Sanierungsleistungen der Aktivversicherten der grössere Teil (zwei Drittel) für Leistungsverbesserungen für diese Gruppe einzusetzen ist.
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wir sind entschieden dagegen, dass die Aktivversicherten gegenüber den Rentnern derart benachteiligt werden. Aus heutiger Sicht werden die Versicherten zwischen 10 und 20 Jahren warten müssen, bis ein Deckungsgrad von 115 % in Sicht sein wird. Es kann nicht sein, dass erst ab einem Deckungsgrad von 120 % auch den Aktivversicherten der technische Zinssatz +

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begrüssen Sie die geplante Regelung? Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
18.	Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begrüssen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Prosa Vernehmlassungsantworten					

Zwischen 1999 und 2001 wurde auf Kosten der vorhandenen freien Mittel der BVK eine Prämienverbilligung für Arbeitnehmer, aber auch für Arbeitgeber vorgenommen. Dies ermöglichte dem Kanton grosse Sozialversicherungsbeiträge einzusparen, nämlich rund CHF 0,5 Mia. Die BVK wurde in der Folge unter anderem wegen dieser Prämienverbilligungen zu einem Sanierungsfall, fiel doch der Deckungsgrad 2002 zwischenzeitlich auf 82 % und per Ende 2002 auf 88 %. Dieser Umstand wird in der Vernehmlassung gar nicht berücksichtigt. Der Korruptionsskandal war im Zeitpunkt der Einleitung der Sanierungs- und Leistungsstrategie noch nicht bekannt. Zum heutigen Zeitpunkt ist die Leistungsstrategie vertretbar. Die Sanierungsstrategie muss den Korruptionsskandal dagegen unbedingt berücksichtigen. Dazu müssen die verschiedenen Verfahren (strafrechtliches Verfahren, Administrativuntersuchung und PUK) abgeschlossen sein. Ebenso muss die Wiedergutmachung des durch diesen Fall entstandenen Schadens durch den Arbeitgeber geregelt sein.

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum: Männedorf, 10. Januar 2011

Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer: Philipp Huser



Finanzdirektion des Kantons Zürich



BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich

Geschäftsleitung

Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18

E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: Zürcherisches Notaren-Kollegium

Vertrags-Nr.:

Adresse: c/o Notariat Dielsdorf, Postfach 217, 8157 Dielsdorf

Verantwortliche Kontaktperson: Felix Wittwer, Präsident

Telefon: 044 855 58 20

E-Mail: felix.wittwer@notariate.zh.ch

Datum: 10. Januar 2011

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versicherungsverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: juerg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton

Arbeitgeber angeschlossen

Versicherte

Personalverband

Organ der BVK

Politik

X

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? rund 80

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3. Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begrüssen Sie dieses Konzept?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die ausgewogene Verteilung der Vermögenserträge begrüssen wir. Bis 1999 sind die Renten durch die ehemaligen Arbeitgeber der Teuerung angepasst worden. Im Jahre 2000 +
4. Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begrüssen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes auf 3.5 % wird begrüsst. Eine weitere Herabsetzung auf 3.25 % senkt den Deckungsgrad insgesamt um 2.5 % (Folgerungen siehe Frage 11). Wir sind der Ansicht, dass eine Senkung auf 3.5 % vollauf genügt. Bei einer Senkung auf 3.25 % bestehen wir +
5. Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begrüssen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6. Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begrüssen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Aufwertung begrüssen wir, weil es den Wechsel des Umwandlungssätze abfedert, allerdings mit der Einschränkung, dass dies nur für eine Übergangsgeneration vorgenommen werden darf.
7. Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begrüssen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Versicherte werden auf Ende des Monats, in dem sie das 65. Altersjahr vollendet haben, altershalber entlassen. Dies entspricht dem AHV-Alter. Eine Weiterführung des Sparprozesses würde ein falsches Zeichen in Richtung Erhöhung des AHV-Alters setzen, was aus Sicht der Arbeitnehmenden unerwünscht ist. Bei Art. 33b BVG +

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begrüssen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die vorgeschlagene Abfederung ergibt für die 45 - 59-jährigen Versicherten eine sehr grosse Lücke, die nicht zu verantworten ist. Hier würden die gerade die langjährigen, treuen Mitarbeiter des Kantons massiv benachteiligt. Eine +
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Das geplante Konzept ist für die Sanierung aufgrund von Fehlentscheidungen untragbar. Die Arbeitnehmer haben in Form von Minderverzinsungen in den letzten Jahren Sanierungsbeiträge von rund +
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer regulatorischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begrüssen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Mit der vorgeschlagenen Sanierung werden aufgrund des tiefen Zinssatzes ebenfalls die Aktivversicherten zur Kasse gebeten (siehe Frage 11).

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.	<p>Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen.</p> <p>Begründen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers?</p> <p>oder</p> <p>Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen?</p> <p>oder</p> <p>Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Der aktuell tiefe Deckungsgrad ist Ausdruck dafür, dass die Kasse seit Jahren eine Unterdeckung aufweist und an mangelnder Risikofähigkeit leidet. Die Arbeitnehmervertreter hatten deshalb im Anlageausschuss mehrmals vor Ausbruch der Finanzkrise eine massive Reduzierung der Aktienquote im Rahmen der taktischen Bandbreiten gefordert (die Aktienquote per Ende 2007 belief sich auf 45 %). Die Arbeitgeberseite ging auf diese Forderungen nicht ein und suggerierte damit, dass man die Risiken problemlos eingehen könne und sie im Griff habe. In der vorgeschlagenen Finanzierungsvorlage wird unrichtigerweise verschwiegen, dass die Arbeitnehmer mit der Minderverzinsung ihrer Sparguthaben einen wesentlich</p>

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Grundsätzlich muss die BVK als umhüllende, öffentlich-rechtliche Kasse erst ab einem Deckungsgrad unter 90 % Sanierungsmassnahmen ergreifen.
13.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?
14.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?
15.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiteräufnung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?
16.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist? Wir sind entschieden dagegen, dass die Aktivversicherten gegenüber den Rentnern derart benachteiligt werden. Aus heutiger Sicht werden die Versicherten zwischen 10 und 20 Jahren warten müssen, bis ein Deckungsgrad von 115 % in Sicht sein wird. Es kann nicht sein, dass erst ab einem Deckungsgrad von 120 % auch den Aktivversicherten der technische Zinssatz 

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
18.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Prosa Vernehmlassungsantworten

Zwischen 1999 und 2001 wurde auf Kosten der vorhandenen freien Mittel der BVK eine Prämienverbilligung für Arbeitnehmer, aber auch für Arbeitgeber vorgenommen. Dies ermöglichte dem Kanton grosse Sozialversicherungsbeiträge einzusparen, nämlich rund CHF 0,5 Mia. Die BVK wurde in der Folge unter anderem wegen dieser Prämienverbilligungen zu einem Sanierungsfall, fiel doch der Deckungsgrad 2002 zeitweilig auf 82 % und per Ende 2002 auf 88 %. Dieser Umstand wird in der Vernehmlassung gar nicht berücksichtigt. Der Korruptionsfall war im Zeitpunkt der Einleitung der Sanierungs- und Leistungsstrategie noch nicht bekannt. Zum heutigen Zeitpunkt ist die Leistungsstrategie vertretbar. Die Sanierungsstrategie muss den Korruptionsfall dagegen unbedingt berücksichtigen. Dazu müssen die verschiedenen Verfahren (strafrechtliches Verfahren, Administrativuntersuchung und PUK) abgeschlossen sein. Ebenso muss die Wiedergutmachung des durch diesen Fall entstandenen Schadens durch den Arbeitgeber geregelt sein.

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum: Dielsdorf 10. Januar 2011

Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer: Felix Wittwer

Begründung einzelner Punkte:

Ingress

Von der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich wurde 2009 eine Arbeitsgruppe unter dem Titel «Leistungs- und Sanierungsstrategie» eingesetzt mit dem Auftrag, die Grundlagen für eine Statutenrevision der BVK zu erarbeiten. Zur Mitarbeit wurden auch die Vereinigten Personalverbände des Kantons Zürich (VPV) eingeladen. Unter der Bedingung, dass die Vergangenheit aufgearbeitet werde, nahmen die VPV in diesem Gremium Einsitz. Es galt also sowohl für die Sanierung als auch die zukünftige Leistung der BVK Vorschläge zu erarbeiten. Die BVK war mit dieser inhaltlichen Prämisse einverstanden. In der Folge brachten die VPV Vertretungen entsprechende konkrete Anträge ein.

Kleiner Rückblick:

Zwischen 1999 und 2001 wurde auf Kosten der vorhandenen freien Mittel der Beamtenversicherungskasse (BVK) eine Prämienverbilligung für Arbeitnehmende(AN), aber auch für Arbeitgeber(AG), vorgenommen. Dies ermöglichte dem Kanton, grosse Sozialversicherungsbeiträge einzusparen, nämlich rund 500 Mio. Franken. Auf der andern Seite wurde unter anderem wegen dieser Prämienverbilligung kurz darauf die BVK zu einem Sanierungsfall (der Deckungsgrad fiel Ende 2002 auf 88 %, unterjährig sogar auf 82%). In der vorliegenden Vernehmlassung sind diese Punkte nicht aufgenommen, nicht einmal erwähnt worden.

Grundsätzliche Überlegungen

Im Hinblick auf die Verselbständigung der BVK mit echter Parität sind Änderungen bezüglich nachhaltiger Finanzierung unabdingbar. Auch eine Sanierung ist notwendig. Bei der Einleitung von Sanierungs- und Leistungsstrategie war Fall DG nicht bekannt. Zum heutigen Zeitpunkt ist eine Leistungsstrategie vertretbar, die Sanierungsstrategie muss den Fall DG berücksichtigen. Dazu müssen die verschiedenen Verfahren abgeschlossen sein (Strafrecht, Administrativuntersuchungen und der PUK). Ebenso muss die Wiedergutmachung des durch diesen Fall entstandenen Schadens durch den AG geregelt sein.

Zu den einzelnen Punkten:

Zu 3

Die ausgewogene Verteilung der Vermögenserträge wird begrüsst. Bis 1999 sind die Renten seitens der ehemaligen Arbeitgeber der Teuerung angepasst worden. Im Jahre 2000 wurde die Anpassung seitens BVK bezahlt, obwohl es sich die Kasse wie sich im Nachhinein zeigte, diese Leistungen gar nicht erbringen konnte.

Die Statuten müssen einen Passus beinhalten, dass der Arbeitgeber die Teuerung für die Rentner/innen im Prinzip ausgleichen muss.

Allfällige Zahlungen zwischen Aktiven sind jährlich zu beziffern. Es muss innerhalb der BVK eine Generationenbilanz erstellt werden. Nur so kann der BVK zu Grunde liegende

Gedanke der Öffnung der eigenen Rente adäquat realisiert werden.
(Kapitaldeckungsverfahren)

Zu 4

Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes auf 3.5% wird seitens der AN der Verwaltungskommission begrüsst. Eine weitere Herabsetzung auf 3.25% senkt den Deckungsgrad insgesamt um 2.5%. (Folgerungen siehe Frage 11). Die VPV sind der Ansicht, dass eine Senkung auf 3.5% vollauf genügend. Bei einer Senkung auf 3.25% bestehen die VPV auf einer korrekten Aufwertung der Sparguthaben durch den AG.

Zu 6:

Diese Erhöhung ist zu begrüessen, da es den Wechsel der Umwandlungssätze abfedert – allerdings natürlich nur für eine Übergangsgeneration.

Zu 7

Versicherte werden auf Ende des Monats, in dem sie das 65. Altersjahr vollendet haben, altershalber entlassen. Dies entspricht dem AHV Alter. Eine Weiterführung des Sparprozesses würde ein falsches Zeichen in Richtung Erhöhung des AHV Alters setzen, das ist seitens AN nicht erwünscht. Bei Art. 33b BVG handelt es sich denn auch nur um eine Kann Vorschrift. Die BVK hat die Aufgabe die finanziellen Ansprüche der Rentner/innen zu sichern, nicht die Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer zu steigern.

Zu 8

Die vorgeschlagene Abfederung ergibt für die 45 – 59 jährigen Versicherten eine sehr grosse Lücke, die nicht zu verantworten ist. Hier würden gerade die langjährigen, treuen Mitarbeitenden des Kantons massiv benachteiligt. Eine lineare Aufwertung würde viel gerechter empfunden.

Besonders störend ist, dass die Abfederung zu Lasten der BVK geht, im Klartext heisst das, dass die Versicherten dies mit einem Verlust des Deckungsgrades von 1.5% verbunden ist. Das provoziert einen Zinsverlust auf den Sparguthaben, der wiederum von den Versicherten bezahlt wird. Folglich bezahlen die Versicherten die Abfederung selber.

Zu 9

Das geplante Konzept ist für die Sanierung auf Grund von Fehlentscheidungen untragbar. Die Arbeitnehmenden haben in Form von Minderverzinsungen in den letzten Jahren Sanierungsbeiträge von rund 1000 Mio. geleistet (gemessen am heutigen Leistungsversprechen). Des Weiteren leistete sich die BVK Zahlungen, obwohl sie es sich – wie im Nachhinein klar wurde – gar nicht leisten konnte. So kostete die Übernahme der Teuerung für die Rentner (inkl. Frühpensionierung Mittelschullehrpersonen) rund 1200 Mio. All diese Massnahmen schwächten die BVK und trugen entscheidend dazu bei, dass der Staatshaushalt saniert wurde. Zu verantworten hat dies die Regierung und die BVK.

Grundsätzlich begrüessen die VPV, dass klare Richtlinien für den Fall der Unterdeckung formuliert werden; das gilt aber nicht für die aktuelle Unterdeckung. (s. Ingress)

Zu 10

Auch mit der vorgeschlagenen Sanierung werden die Aktiven mit dem tiefen Zinssatz zur Kasse gebeten (siehe Frage 11).

Zu 11

Der aktuelle tiefe Deckungsgrad bedeutet, dass die Kasse seit Jahren an einer Unterdeckung oder mangelnder Risikofähigkeit leidet. Die Arbeitnehmervertreter hatten deshalb im Anlageausschuss mehrmals vor Ausbruch der Finanzkrise eine massive Reduzierung der Aktienquote im Rahmen der taktischen Bandbreiten gefordert (Aktienquote per Ende 2007 belief sich auf 45%). Die Arbeitgeberseite ging auf unsere Forderungen nicht ein und suggerierte damit, dass man die Risiken problemlos eingehen könne und im Griff habe. Mit der vorgeschlagenen Finanzierung wird fahrlässiger Weise verschwiegen, dass die Arbeitnehmenden mit der Minderverzinsung ihrer Sparguthaben einen wesentlich höheren Sanierungsbeitrag leisten, als in Frage 11 suggeriert. Die Arbeitnehmenden tragen mit der vorgeschlagenen Sanierung der Kasse die Hauptlast. So muss heute ein 60 jähriger rund 18 Monate länger arbeiten- um auf die gleiche Rente wie heute zu kommen.

Verantwortung heisst im Nachhinein einen getroffenen Entscheid zu verantworten, d.h. unter anderem, zu dessen Konsequenzen zu stehen. Einzig der Regierungsrat ist verantwortlich für den Verlauf der Geschäfte in der BVK, insbesondere der aggressiven Anlagestrategie. Konsequenterweise heisst verantwortlich sein nun auch, dass mehr als die Hälfte der Sanierung durch den AG getragen werden sollte.

Daher stellt die oberste Variante eine absolute Minimallösung dar.

Zu 12

Grundsätzlich muss die BVK als umhüllende, öffentlich rechtliche Kasse erst ab einem Deckungsgrad unter 90% Sanierungsmassnahmen ergreifen.

Zu 15

Die VPV begrüssen klare Vorgaben, inhaltlich ist zu bemängeln, dass nach Jahren von hohen Sanierungsleistungen der aktiv Versicherten ist der grösste Teil (zwei Drittel) für Leistungsverbesserungen für diese Gruppe einzusetzen.

Zu 16:

Die VPV setzen sich dezidiert dagegen ein, dass die Aktiven gegenüber den Rentnern derart benachteiligt werden. Aus heutiger Sicht werden die Versicherten zwischen 10 und 20 Jahren warten müssen, bis ein Deckungsgrad von 115% in Sicht sein wird. Es kann nicht sein, dass erst ab einem DG von 120% auch die Aktiven den technischen Zinssatz gutgeschrieben erhalten werden, der während all dieser Jahre Jahr für Jahr zu den Rentnern geflossen ist.



Geschäftsleitung

Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18

E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: Personalverband Kontrollabteilung der Flughafenpolizei, PVKA

Vertrags-Nr.:

Adresse: Postfach 2412, 8060 Zürich-Flughafen

Verantwortliche Kontaktperson: Sigrid Bachofner

Telefon: 079 218 06 56

E-Mail: baof@kapo.zh.ch

Datum: 11. Januar 2011

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versicherungsverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: jueerg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

- Arbeitgeber Kanton
- Arbeitgeber angeschlossen
- Versicherte
- Personalverband
- Organ der BVK
- Politik

X

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? 1000

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3.	Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begrüssen Sie dieses Konzept?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begrüssen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5.	Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begrüssen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6.	Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begrüssen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
7.	Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begrüssen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begrüssen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer regulatorischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsschriften in Kauf nehmen müssen. Begrüssen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die gestellte Frage ist differenziert zu betrachten; können und wollen wir so nicht beantworten.

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.	<p>Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen.</p> <p>Begründen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers?</p> <p>oder</p> <p>Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen?</p> <p>oder</p> <p>Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anmerkung: De facto paritätische Sanierung

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	10% gemäss Modell
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	110.% ausreichend
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
18.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Prosa Vernehmlassungsantworten				

17. Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen.

Begrüssen Sie die geplante Regelung?

Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?

18. Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen.

Begrüssen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?

Prosa Vernehmlassungsantworten

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum: Zürich-Flughafen, 10. 1. 2011

Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer: Sigrid Bachöfner

Stellungnahme vom Verband der Kantonspolizei Zürich (VKPZ)

Beilageblatt zum Fragebogen Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Frage 3: Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt.

Begrüssen Sie dieses Konzept?

*- Begrüssen Sie dieses Konzept? **Ja***

Eine ausgewogene Verteilung der Vermögenserträge wird begrüsst.

Während bis 1999 die Renten durch die ehemaligen Arbeitgeber der Teuerung angepasst wurden, geschah dies im Jahre 2000 letztmals durch die BVK. Eine Massnahme schliesslich, die sich auf das finanzielle Gleichgewicht der BVK sehr nachteilig auswirkte.

Der Ausgleich der Teuerung für die Rentner/innen muss durch die Arbeitgeber ausgeglichen werden, was mit einem entsprechenden Passus in den Statuten enthalten sein muss.

*Frage 4: Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begrüssen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? **Ja***

*- Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%? **Nein***

Eine Herabsetzung des technischen Zinses wird begrüsst. Innerhalb der Verwaltungskommission wäre seitens der Arbeitnehmer ein technischer Zins von 3,5% begrüsst worden. Mit Eingehen auf den technischen Zins 3,25% wurde seitens der Arbeitnehmer ein **schmerzhafter Konsens** eingegangen im Sinne einer gesunden BVK. Damit verbunden müssen jedoch korrekte Aufwertungen der Sparguthaben einhergehen.

Frage 7: Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann.

*Begrüssen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften? **Nein***

Versicherte des Kantons Zürich werden auf Ende des Monats, in dem sie das 65. Altersjahr vollendet haben, altershalber entlassen. Dies entspricht dem derzeitigen AHV-Alter. Eine Weiterführung des Sparprozesses erübrigt sich. Eine solche würde ein falsches Zeichen für eine Erhöhung des AHV-Alters setzen, was Arbeitnehmerseitig nicht gewünscht ist. Bei Art. 33b BVG handelt es sich lediglich um eine Kann-Vorschrift.



www.vkpz.ch

Verband der Kantonspolizei Zürich

Der Zusatz in §10 Abs. 4 "*..., es sei denn, es werde die Weiterarbeit bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres vereinbart.*" ist zu streichen. Entsprechend ist §14 Abs. 1 und § 15 Abs. 2 zu ändern und §14 Abs. 2 beizubehalten

Die BVK hat nicht zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer beizutragen, sondern zur finanziellen Sicherheit im Rentenalter.

Frage 8: *Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begrüssen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?* **Nein**

Die Abfederung im vorgeschlagenen Rahmen ergibt für die 45-59jährigen Versicherten eine zu grosse, nicht zu verantwortende und erklärbare Lücke. Mit dieser Art von Aufwertung würden insbesondere langjährige und treue Mitarbeiter des Kantons massiv benachteiligt.

Die vorgeschlagenen Abfederungsmassnahmen sind völlig ungenügend.

Eine lineare Aufwertung würde als gerechter empfunden.

Störend ist zudem, dass die geplante Abfederung zulasten der BVK geht, d.h., die Versicherten bezahlen dies mit einem Verlust von ca. 1,5% des Deckungsgrades, was wiederum mit einem Zinsverlust auf dem Sparguthaben einhergeht. Folglich bezahlen die Versicherten die Abfederung selber.

Frage 9: *Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?* **Ja**

vgl. dazu Prosa Vernehmlassungsantworten

Frage 10: *Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer reglementarischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begrüssen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?* **Ja**

vgl. dazu auch Aeusserungen unter Punkt 11 sowie Prosa Vernehmlassungsantworten

Frage 11: *Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen. Begrüssen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers?* **Ja**

oder

Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen? **Nein**



www.vkpz.ch

Verband der Kantonspolizei Zürich

oder

Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?

Nein

Es ist unbestritten, dass Sanierungsmassnahmen mit entsprechenden Beiträgen erhoben werden müssen. Auch wenn auf den ersten Blick das Angebot Arbeitgeberseitig grosszügig erscheint, ist es dies überhaupt nicht. **Es wird völlig ausgeblendet, dass die Arbeitnehmer bereits heute mit überhöhten Risikobeiträgen Sanierungsbeiträge bezahlen. Hinzu kommt, dass die Arbeitnehmer das ganze Zinsrisiko tragen und dementsprechend bis zu einem Deckungsgrad von 90% massive Zinsverluste erleiden.** Diese zusammen mit den erhobenen Sanierungsbeiträgen übersteigen die von den Arbeitgebern zu leistenden Beiträge. **Eine Korrektur zu Lasten der Arbeitgeber ist hier zwingend angebracht (vgl. auch Prosa Vernehmlassungsantworten).**

Frage 12: Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen.

Begrüssen Sie diese? **Ja**

Vom Gesetz her spricht nichts dagegen, dass die BVK als öffentlich rechtliche (umhüllende) Kasse erst mit einer Unterdeckung von 10% Sanierungsmassnahmen einleiten würde.

Frage 13: Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert.

Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert? **Ja**

Kein Kommentar.

Frage 14: Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden.

Begrüssen Sie diese Massnahmen? **Ja**

vgl. Ausführungen unter Frage 15

Frage 15: Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiteröffnung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist.

Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Öffnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt? **Ja**



www.vkpz.ch

Verband der Kantonspolizei Zürich

Ein solcher Schlüssel ist zu begrüßen, jedoch nicht in der vorgeschlagenen Art und Weise. **Nach langjährigen massiven Sanierungsleistungen durch die Versicherten ist nach Erreichen eines Deckungsgrades von 110%** (ab diesem Zeitpunkt sind nach Meinung des RR genügend Schwankungsreserven gebildet, um die Verselbstständigung der BVK zu vollziehen) **der grösste Teil (zwei Drittel) für Leistungsverbesserungen der Versicherten zu verwenden.**

Prosa Vernehmlassungsantworten

Im Hinblick auf eine Verselbstständigung der BVK mit einer anschliessenden echten Parität wird anerkannt, dass gewisse Änderungen hinsichtlich nachhaltiger Finanzierung und Sanierung durchgeführt werden müssen.

Innerhalb der Verwaltungskommission waren sich die Arbeitnehmer auch einig, dass man diesbezüglich konstruktiv mitarbeiten würde unter dem Aspekt, dass auch die Vergangenheit ehrlich aufgearbeitet würde. Entsprechend wurden Vorschläge zuhanden des Regierungsrates ausgearbeitet, bei welchen schmerzliche Einschnitte seitens der Arbeitnehmer in Kauf genommen wurden.

Bei der nun zur Vernehmlassung vorgelegten Statutenrevision ist dem versprochenen Aspekt der Entwicklungen in der Vergangenheit in keinsten Weise mehr Rechnung getragen worden. Der wichtigste Grundpfeiler, die Einmaleinlage im Betrage von Fr. 1,5 Mia des Kantons und der übrigen Arbeitgeber für die Wiedergutmachung der Vergangenheit, wurde nicht mit aufgenommen. Ebenso die geforderte Abfederung der Reduktion des Umwandlungssatzes von Fr. 450 Mio zu Lasten der Arbeitnehmer sowie des Kantons und nicht zu Lasten des Deckungsgrades der BVK.

Damit ist quasi das Fundament für den gefundenen Konsens entzogen worden, weshalb insbesondere der Teilbereich der Sanierungsstrategie abzulehnen ist. Dem Bereich Leistungsstrategie kann mit Ergänzungen/Korrekturen zugestimmt werden.

Zur Leistungsstrategie:

Die Rückführung zu den alten Spargutschriften wird begrüsst. Ebenso eine Herabsetzung des technischen Zinssatzes auf 3,25% mit der Anpassung der korrekten Umandlungssätze. **Mit einher gehen muss jedoch eine korrekte Aufwertung der Spargutschriften.** Diese ist in der derzeit vorgeschlagenen Variante zu korrigieren und an die Altersstruktur der Versicherten anzupassen.

Insbesondere den ehemaligen Rentenversprechungen an langjährige und loyale Mitarbeiter des Kantons und der angeschlossenen Arbeitgeber würde damit mehr Rechnung getragen werden. Es darf nicht angehen, dass die gleichen Fehler wie bei der Umstellung auf die BVK 2000 erneut gemacht werden.

Eine lineare Aufwertung würde als gerechter empfunden werden und wäre zu begrüßen.



www.vkpz.ch

Verband der Kantonspolizei Zürich

Dies umso mehr, als auch genau diese Altersgruppe (45-60jährige) die grössten Sparguthaben aufweist und die höchsten Sparbeiträge bezahlt. Bei den anstehenden Sanierungsmassnahmen werden sie übermässig zur Gesundung der BVK beitragen, ohne je davon profitieren zu können (vgl. Sanierungsstrategie).

Störend ist zudem, dass die geplante Abfederung zulasten der BVK geht, d.h., die Versicherten bezahlen dies mit einem Verlust von ca. 1,5% des Deckungsgrades, was wiederum mit einem Zinsverlust auf dem Sparguthaben einhergeht. Folglich bezahlen die Versicherten die Abfederung selber. **Die Abfederung der Reduktion hat zu Lasten der Arbeitnehmer sowie des Kantons und der übrigen Arbeitgeber zu erfolgen.**

Zur Sanierungsstrategie:

Bei der Einleitung von Sanierungs- und Leistungsstrategie war Fall DG nicht bekannt. Zum heutigen Zeitpunkt ist eine Leistungsstrategie vertretbar, nicht jedoch eine Sanierungsstrategie. Dazu muss der Fall DG strafrechtlich sowie mit den Administrativuntersuchungen und der PUK abgeschlossen sein. **Ebenso muss die Wiedergutmachung des durch diesen Fall entstandenen Schadens geregelt sein. Aus der Administrativuntersuchungen und der PUK erkennbare Fehler müssen entsprechend korrigiert worden sein. Erst dann kann seriös an eine Sanierungsstrategie herangegangen werden.**

Wie bereits eingangs erwähnt, bildete die Aufarbeitung der Vergangenheit mit der Einlage eines Beitrages von Fr. 1,5 Mia durch den Staat und die angeschlossenen Arbeitgeber die Basis für Konsensverhandlungen auch im Hinblick auf die Sanierung.

Der Kanton und die angeschlossenen Arbeitgeber haben mit der Prämienverbilligung zwischen 1999 und 2001 überproportional profitiert. Es war dies auch ein erheblicher Beitrag an die Gesundung der damaligen Staatsfinanzen. Die Versicherten haben zudem in Form von Minderverzinsungen sowie überhöhten Risikobeiträgen in den letzten Jahren bereits massive Sanierungsbeiträge geleistet. Die Forderung der Fr. 1,5 Mia ist also gerechtfertigt.

Mit den vorgeschlagenen Varianten der Leistungs- und Sanierungsstrategie müssten die Versicherten einen Verlust des Deckungsgrades von 4% in Kauf nehmen (2,5% durch die Umstellung des technischen Zinssatzes auf 3,25% sowie 1,5% für Abfederung Umwandlungssatz). In Anbetracht des derzeitigen Deckungsgrades (30.11.2010 = 86,1%) ist kaum damit zu rechnen, dass die Versicherten in den nächsten 10 Jahren mehr als den minimalen BVG-Zins erreichen werden. Einem heute 53jährigen Versicherten ist es deshalb kaum möglich, auch nur annähernd das simulierte Sparguthaben nach neuem Vorsorgeplan zu erreichen. Vielmehr ist mit einer Leistungseinbusse von rund 10% oder mehr zu rechnen. **Dies ist inakzeptabel.**

Insbesondere die Altersgruppe über 45 Jahre hat massive Sanierungsbeiträge zu erbringen, kann jedoch bei den Leistungen in keinsten Weise je davon profitieren. Es ist dies auch die Gruppe Versicherter, welche weit mehr als die Arbeitgeber an die Sanierung bezahlen wird (Sanierungsbeitrag und Zinsverlust).



www.vkpz.ch

Verband der Kantonspolizei Zürich

Betreffend der Verwendung der Ueberschüsse sind folgende Vorschläge anzubringen:

Ab einem Deckungsgrad von 110% (ab diesem Zeitpunkt ist die BVK nach Ansicht des Regierungsrates soweit ausfinanziert, dass sie verselbstständigt werden kann) sollte neben dem Zinssatz von 3,25% (= technischer Zinssatz) ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiteröffnung der Wertschwankungsreserven bis zu deren Zielwert verwendet werden.

Ab einem Deckungsgrad von 115% sollten zwei Drittel für Leistungsverbesserungen und ein Drittel zur Weiteröffnung der Wertschwankungsreserven bis zu deren Zielwert verwendet werden.

Obwohl der Staat mit der BVK 2000 bereits das Risiko auf die Versicherten übertragen hat und im gleichen Zeitraum massive Einsparungen zulasten der BVK (überproportional zu den Versicherten) machen konnte, wird mit der vorgeschlagenen Sanierungsstrategie einmal mehr das ganze Risiko auf die Versicherten abgewälzt. Es gleicht dies einer schleichenden Verabschiedung der Sozialpartnerschaft, die unbedingt zu vermeiden ist.

Die Forderung nach einer Einlage eines Beitrages von Fr. 1,5 Mia durch den Staat und die angeschlossenen Arbeitgeber muss nach wie vor im Zentrum stehen und dürfte bei Erfüllung auch dazu beitragen, dass Sanierungsmassnahmen nicht in dermassen hartem Umfange zu erfolgen hätten.

Im Sinne der kompletten Statutenrevision sind zudem die nachfolgenden Paragraphen wie folgt zu ändern:

Das Sparguthaben der Versicherten ist Ende jedes Monats individuell zu verzinsen!

§ 12 Abs. 1 lit. c.:

*"Spargutschriften **samt Zins**"*

(der Zusatz "*wobei die Spargutschriften des laufenden Jahres nicht verzinst werden*" ist zu streichen)

§ 13 Abs. 2:

*"Die Zinsen werden **am Ende jedes Monats gutgeschrieben**. Bei Austritten ohne Versicherungsfall und bei Alterspensionierungen wird der Zins auf das Austrittsdatum bzw. Pensionierungsdatum berechnet und gutgeschrieben."*

§ 16 Abs. 2:

*"... Hinzu kommen Spargutschriften **mit** Zins die gemäss §12 Abs. 1 lit. c bis zum Alter 65 gutgeschrieben worden wären...."*

Ferner ist § 70a Abs. 2 mit dem nachfolgenden Wortlaut zu streichen:



www.vkpz.ch

Verband der Kantonspolizei Zürich

"Besteht eine Unterdeckung, kann die Versicherungskasse die Auszahlung eines Vorbezugs zur Finanzierung von Wohneigentum gemäss § 45 zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn dieser zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient."

Es ist fraglich, ob die vorerwähnte gewünschte Statutenänderung (§ 70a Abs. 2) überhaupt mit dem Wohneigentumsförderungs-Gesetz zu vereinbaren wäre. Zumindest gilt es, sich hier nicht weiter als gesetzlich notwendig selber einzuschränken.

Zürich, 3. Januar 2011

Markus Fuchs
Mitglied Verwaltungskommission
Arbeitnehmer

Peter Reinhard
Präsident des VKPZ

Stefan Dorigoni
1. Vizepräsident VKPZ



B. V. K.

5. Jan. 2011

Eingang

Geschäftsleitung

Stämpfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18

E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

*verband der
Kantonspolizei Zürich (VKPZ)*

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: Kantonspolizei Zürich

Vertrags-Nr.: 03.3100.00

Adresse: Kasernenstrasse 29, Postfach, 8021 Zürich

Verantwortliche Kontaktperson: Markus Fuchs

Telefon: 044 247'20'76

E-Mail: fuma@kapo.zh.ch

Datum: 3. Januar 2011

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versicherungsverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: jueerg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

- Arbeitgeber Kanton
- Arbeitgeber angeschlossen
- Versicherte
- Personalverband
- Organ der BVK
- Politik

[Handwritten signature]
X

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? ca. 4500

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3. Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begrüssen Sie dieses Konzept?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4. Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begrüssen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<i>gem. Begleitbrief</i>
5. Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begrüssen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6. Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begrüssen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
7. Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begrüssen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8. Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	lineare Aufwertung Wäre gerechter, Kostenvollst. z. L. AN
9. Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
10. Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer reglementarischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsschriften in Kauf nehmen müssen. Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	es wird eine noch stärkere Belastung des AG gefordert.
Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen.				
Begründen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers? oder	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen? oder	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiteräufnung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Es wird gefordert, dass 2/3 für Leistungs- verbesserungen eingesetzt werden ab DG MS/6
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17. Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begrüssen Sie die geplante Regelung? Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
18. Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umkehrmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begrüssen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten? Prosa Vernehmlassungsantworten	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Die Leistungsstrategie wird unterstrichen, die Finanzierung der Sanierungsstrategie abgelehnt.
 - Aufhebung Zulasten, die 1,5% nicht abgelehnt, es soll Anreiz aufgeworfen werden.
 - Umstellung ~~der~~ ~~Finanzierung~~ ~~solld~~ ~~noch~~ ~~Einlagen~~ ~~Staats~~ ~~und~~ ~~angeschlossene~~ ~~1,5~~ ~~Mid.~~ ~~sicher~~ ~~gestellt~~ ~~werden~~,
 - Die laufende Sparguthabschiffen sollen neu verzinst werden.

vgl. Beiblatt

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum: Zürich, 3. Januar 2011

Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer: 

An die Medien

Zürich, 6. Januar 2011

Kanton Zürich: VPOD reicht heute seine Vernehmlassungsantwort zur BVK-Revision ein Der VPOD lehnt Abbau bei der BVK ab und verlangt runden Tisch sowie Urabstimmung

Der VPOD reicht heute seine Antwort zur Vernehmlassung der Revision der kantonalen Pensionskasse BVK ein. Er weist die Revision in vorgeschlagener Form zurück. Der VPOD lehnt eine Revision ab, die faktisch auf eine Rentenkürzung hinausläuft und die Milliarden-schulden, die die Arbeitgeber gegenüber der BVK haben, erlässt. Das Stimmvolk hat bereits am 7.3.2010 mit 73% deutlich gemacht, dass es bei der zweiten Säule keine Verschlechterungen duldet.

Bildung eines runden Tisches mit allen relevanten Kräften

Der VPOD erwartet nach der Vernehmlassung die Bildung eines runden Tisches mit allen relevanten Kräften, insbesondere den VersichertenvertreterInnen zur Erarbeitung einer tragfähigen Lösung. Es sind alternative Szenarien auszuarbeiten.

Urabstimmung der Versicherten

Bevor eine definitive Vorlage dem Kantonsrat unterbreitet wird, verlangt der VPOD, dass sie den Versicherten zur Urabstimmung unterbreitet wird. Dieses Anliegen ist umso legitimer, da die BVK nach wie vor keine paritätische Mitbestimmung kennt.

Weitere Anmerkungen zur BVK-Vernehmlassung

Die BVK-Revision würde die Konkurrenzfähigkeit der öffentlichen Arbeitgeber auf dem Arbeitsmarkt noch weiter verschlechtern: Wenn die Löhne mit sogenannten „Sanierungsbeiträgen“ und die Alterssparguthaben mit Minderverzinsung gekürzt werden, werden StellenbewerberInnen abgeschreckt und es wird zu weiteren unerwünschten Abgängen führen. Bereits heute hat die öffentliche Hand in entscheidenden Bereichen, u.a. Gesundheit/Bildung, immer grössere Probleme, qualifiziertes Personal zu finden, u.a. wegen schlechter Ferien- und Arbeitszeitregelungen und schlechter Lohnentwicklung.

Die vorgeschlagene Revision ignoriert dringenden Reformbedarf der Altersvorsorge, insbesondere für die vielen (weiblichen) Beschäftigten mit Teilzeitbeschäftigungen und mehreren Verträgen. Sie werden nach wie vor ganz oder teilweise von der beruflichen Altersvorsorge ausgeschlossen. Der VPOD macht in seiner Stellungnahme ganz pragmatische Vorschläge, die für die Betroffenen aber existenziell sind.

Irreführung der Versicherten: Der VPOD kritisiert die irreführenden Informationen an die Versicherten zur vorgeschlagenen Revision heftig und weist konkret nach, dass mit unhaltbaren Modellrechnungen Taschenspielertricks zur Verharmlosung der vorgeschlagenen Revision gemacht wurden.

Die Vernehmlassung ist manipulativ und schränkt das Recht auf Vernehmlassung ein. Der VPOD kritisiert die Form der Vernehmlassung: Sie wurde in ein einengendes Fragebogen-Korsett gezwängt mit skandalös manipulativen Fragen. Beispiel: „Begrüssen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?“ Wer will bei dieser Manipulativfrage noch mit Nein antworten? Wer will da noch „unkorrekt“ sein? Mit dieser Art von manipulativen Fragen wird der ursprüngliche Sinn jeder Vernehmlassung entleert: den Vernehmlassungsteilnehmenden die Gelegenheit bieten, ihre Meinung und allfällige Alternativszenarien darzulegen.

Kontakt: Christoph Lips, 044 295 30 22 oder 079 307 39 35

Zürich, 6. Januar 2011

**VPOD-Stellungnahme zur Vernehmlassung
 der Statutenrevision der kantonalen Pensionskasse BVK**

1. Antworten zum Fragebogen der Finanzdirektion des Kantons Zürich zur geplanten Statutenänderungen der BVK (der VPOD entschloss sich, den Fragebogen zu beantworten, obwohl viele dieser Fragen äusserst manipulativ sind und wichtige Fragen ausgelassen werden)

Fragen der Finanzdirektion (Fragen 1 und 2 sind nur Fragen zur Organisation)	ja	nein	keine Meinung	Bemerkungen des VPOD
3. Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begrüssen Sie dieses Konzept?		X		Untaugliches Konzept. Nicht angeblich nicht-finanzierte Renten der Pensionierten sind das Hauptproblem (ihre Vermögen wurden in Zeiten hoher Renditen auf dem Kapitalmarkt nicht über den technischen Zins +0,5% für die Längerlebigkeit hinaus bedient: zwischen 1991 und 1999 betrug die durchschnittliche Performance der BVK 11,3%), sondern leichtsinniger Umgang mit dem Vermögen: Korruption/Zweckentfremdung des Vermögens zwischen 1998 und 2001/Anlagevermögen wurden Opfer der abenteuereichen Spekulationen der Finanzwirtschaft.

			<p>Zudem wurde die BVK im Gegensatz zum Beispiel zur Pensionskasse der Stadt Zürich beim Wechsel vom Leistungsins Beitragsprimat nie vollständig ausfinanziert! Als die BVK noch im Leistungsprimat geführt wurde, wurden Lohnerhöhungen nie durch die Arbeitgeber finanziert. „Jede Lohnerhöhung vor dem 1.1.2000 führte bei der BVK zu einem Finanzierungsdefizit.“ (So der Regierungsrat, Protokoll 18.6.2008, in seiner Antwort auf die Anfrage des Kantonsrat - KR Nr. 134/2008).</p>
<p>4. Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begrüssen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%? 		<p style="text-align: center;">X</p> <p style="text-align: center;">X</p>	<p>Bis jetzt konnte kein Nachweis erbracht werden, dass eine Reduktion des techn. Zinssatzes notwendig ist. Zuerst muss die ALM-Studie vollständig zugänglich gemacht werden.</p> <p>Mit gegebener Anlagestrategie rechnet die ALM-Studie in den zugänglichen Materialien mit einer Rendite von 4,6%.</p> <p>Die neusten Richtlinien der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten vom 27.10.2010 geben einen techn. Zinssatz von 4,25% an.</p>
<p>5. Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden.</p> <p>Begrüssen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?</p>			<p>Eine Senkung des UWS ist allein unter Berücksichtigung der ausgewiesenen Längerlebigkeit akzeptabel und unter der Voraussetzung, dass das Leistungsziel beibehalten wird.</p> <p>Denn bereits jetzt sind die Renten nicht hoch (Durchschnittsrente bei Männern 3838 Fr./bei Frauen 1786 Fr.). Zudem werden absehbar auf den BVK-Renten nie die Teuerungsverluste aus dem BVK-Vermögen beglichen.</p>

<p>6. Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden.</p> <p>Begründen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?</p>	<p>X</p>		<p>Nur unter der Voraussetzung, dass eine Korrektur zur Erreichung des Rentenziels notwendig ist. Falls eine Anpassung des techn. Zinssatzes ausgewiesen ist, sind die vorgeschlagenen Beitragsanpassungen eine Diskussionsbasis.</p> <p>Der VPOD würde jedoch ihn erster Linie den Koordinationsabzug weiter senken. Damit löst man gleich zwei Probleme: Der versicherte Verdienst würde vergrössert. Der faktische Umverteilungseffekt, der der Koordinationssockel von den kleinen zu den grossen Einkommen hat, würde zumindest gemildert. Denn je höher der Koordinationsabzug ist, umso mehr werden mit den Arbeitgeberbeiträgen an die BVK die grossen Gesamtverdienste proportional besser bedient als die kleinen.</p> <p>Zudem können im Gegenzug zur Erhöhung der Prämien bei den Alterssparguthaben die Prämien für den Risikoteil zumindest bis auf Weiteres gesenkt werden wegen seines günstigen Verlaufs.</p>
<p>7. Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann.</p> <p>Begründen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?</p>		<p>X</p>	<p>Der VPOD akzeptiert nicht eine Erhöhung des Rentenalters, das durch verschlechterte Rentenbedingungen erzwungen wird. Schon jetzt ist es für ältere Arbeitnehmende extrem schwierig, im Arbeitsprozess zu verbleiben. Für eine freiwillige Weiterarbeit ohne vorangehende Verschlechterung der Rentenbedingungen ist der VPOD offen. Die AHV ermöglicht das schon lange.</p> <p>Jedoch ist die vorgeschlagene degressive Beitragsskala ab 63 Jahren nicht akzeptabel. Im Minimum darf die Beitragsskala ab 63 Jahren nicht sinkend sein.</p>

<p>8. Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?</p>	<p>X</p>		<p>Ja, aber! Falls tatsächlich ein Bedarf technischer Anpassungen ausgewiesen werden kann. Die Abfederungsmassnahmen sind jedoch ungenügend. Wenn sie aus dem Vermögen der BVK finanziert werden, ist das ein zusätzlicher Vermögensabbau, der eine weitere Senkung des Deckungsgrads zur Folge hat. Die Anhebung der Sparguthaben soll durch die Arbeitgeber finanziert sein.</p>
<p>9. Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?</p>	<p>X</p>		<p>Die BVK kann sich als öffentlich-rechtliche Kasse Unterdeckungen leisten. "Sanierungsmassnahmen" auf Kosten der Löhne (= Sanierungsbeiträge) und der zukünftigen Renten (Unterschreitung der Mindestzinsen) lehnen wir ab. Der VPOD verlangt, dass die Arbeitgeber 2,36 Milliarden Franken in die BVK einzahlen: So hoch bewertet der Regierungsrat selber die BVK-Vermögensminderung durch die Zweckentfremdung des BVK-Vermögens in den Jahren 1998 bis 2001. Damit wäre die Unterdeckung weitgehend behoben. Zudem verlangen wir eine genaue Bewertung des Schadens am BVK-Vermögen des aktuellen Korruptionsfalls. In dieser Berechnung fehlen noch die riesigen Belastungen des BVK-Vermögens aus den Jahren des Leistungsprimats, als Nachzahlungen für Lohnerhöhungen nicht durch die Arbeitgeber entrichtet wurden, sondern einfach zu Lasten des BVK-Vermögens geleistet wurden. (Siehe dazu unsere Antwort unter Frage 3.) Der Regierungsrat hat unseres Wissens nach das Ausmass dieses Schadens nie bemessen. Wie aus der Antwort des Regierungsrats 936 auf die KR-Anfrage Nr. 134/2008 jedoch hervorgeht, hat die wesentlich kleinere PK Stadt Zürich (13 Mia. Fr. Vermögen zu 20 Mia. Fr. Vermögen der BVK) für analoge Schulden mindestens gegen eine Milliarde Franken bezahlen müssen.</p>

<p>10. Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer reglementarischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begrüssen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?</p>				<p>Fazit: Wenn ein voller Deckungsgrad angestrebt werden soll, muss zuerst diese Vergangenheit seriös aufgearbeitet werden. Siehe dazu unsere obigen Antworten. Der Arbeitgeber muss anders und stärker in die Pflicht genommen werden.</p>
<p>11. Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen. Begrüssen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers? oder Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen? oder Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?</p>		<p>X</p>	<p>X</p>	<p>Siehe dazu unsere obigen Antworten. Die Arbeitgeber müssen noch stärker in die Pflicht genommen werden. Zudem stimmt es nicht, dass vorgeschlagene Sanierungsmassnahmen ein Lastenverhältnis 70:30 zulasten der Arbeitgeber bedeuten. In diesen Berechnungen fehlen die kurz- und langfristigen Konsequenzen der Unterschreitung der gesetzlichen Mindestverzinsung sowie der zukünftig verminderten Renten.</p>

<p>12. Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begründen Sie diese?</p>	<p style="text-align: center;">X</p>	<p>Die BVK darf als öffentlich-rechtliche Kasse Unterdeckungen aufweisen. Die vorgeschlagenen Massnahmen auf Kosten der Versicherten (Sanierungsbeiträge auf Kosten der Lohnabhängigen/Unterschreitung des Mindestzinses) gehen zu Lasten der Löhne und der zukünftigen Renten.</p>
<p>13. Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?</p>	<p style="text-align: center;">X</p>	<p>siehe dazu obige Antworten</p>
<p>14. Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begründen Sie diese Massnahmen?</p>	<p style="text-align: center;">X</p>	<p>siehe dazu obige Antworten</p>
<p>15. Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begründen Sie einen Schlüssel, der der Öffnung der Reserven</p>		<p>Wir sind skeptisch gegenüber starren Verteilungsschlüsseln. Vergangene Erfahrungen mahnen zur äussersten Vorsicht. Zudem hat die BVK erst bei einem Deckungsgrad von 120% die volle Risikofähigkeit erreicht. Von daher sollten Leistungsverbesserungen auf Kosten des Vermögens nicht bereits ab 115% vorgenommen werden dürfen. Teuerungsausgleiche auf den Renten müssen aus dem Staatsbudget bezahlt werden. Sonstige Leistungsverbesserungen müssen solide finanziert</p>

<p>und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?</p>		<p>X</p>		<p>sein. Allenfalls können Verteilmechanismen ab einem Deckungsgrad von 120% festgelegt werden.</p>
<p>16. Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?</p>	<p>X</p>			<p>Siehe obige Antwort</p>
<p>17. Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begrüssen Sie die geplante Regelung? Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?</p>	<p>X</p>			<p>Grundsätzlich erlauben schon bestehende Statuten, regelmässige Zulagen zu versichern. Die Arbeitgeber müssten dazu allein korrekt instruiert werden. Der Vorschlag geht im Sinne von Rechtssicherheit in die richtige Richtung. Grundsätzlich müsste für den versicherten Verdienst der BVK dieselben Kriterien gelten wie bei der Bemessung des AHV-Lohnes.</p>

<p>18. Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen.</p> <p>Begrüssen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?</p>			X	
---	--	--	---	--

Anmerkungen des VPOD

Zürich, 6. Januar 2011

VPOD-Stellungnahme zur Vernehmlassung der Statutenrevision der kantonalen Pensionskasse BVK

(„Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal“)

(Zu den konkreten Fragen des Fragebogens haben wir jeweils in der Rubrik „Bemerkung“ unsere Stellungnahme gemacht.)

Der VPOD weist den Entwurf in dieser Form zurück. Der VPOD lehnt eine Revision ab, die faktisch auf eine Erhöhung des Rentenalters bzw. eine Kürzung der Renten hinausläuft. Das Stimmvolk hat am 7.3.2010 mit 73% deutlich gemacht, dass es bei der zweiten Säule keine Verschlechterungen duldet. Der VPOD erwartet nach der Vernehmlassung die Bildung eines runden Tisches mit allen relevanten Kräften, insbesondere den VersichertenvertreterInnen zur Erarbeitung einer tragfähigen Lösung. Es sind alternative Szenarien auszuarbeiten.

Urabstimmung der Versicherten: Bevor eine definitive Vorlage dem Kantonsrat unterbreitet wird, verlangt der VPOD, dass sie den Versicherten zur Urabstimmung unterbreitet wird. Dieses Anliegen ist umso legitimer, da die BVK nach wie vor keine paritätische Mitbestimmung kennt.

Die Vorlage beeinträchtigt die Konkurrenzfähigkeit: Der VPOD weist darauf hin, dass diese Revision, die Konkurrenzfähigkeit der Arbeitgeber, die der BVK angeschlossen sind, auf dem Arbeitsmarkt noch weiter schwächt. Wenn die Löhne mit Sanierungsbeiträgen und die Alterssparguthaben mit Minderverzinsung gekürzt werden, schreckt das potenzielle InteressentInnen ab und kann zu unerwünschten Abgängen führen. Bereits heute hat die öffentliche Hand in

entscheidenden Bereichen, u.a. Gesundheit/Bildung, immer grössere Probleme, qualifiziertes Personal zu finden u.a. auch wegen schlechteren Ferien- und Arbeitszeitregelungen bzw. unterdurchschnittlicher Lohnentwicklung im Vergleich zur Privatwirtschaft.

Ungünstige Besitzstandsgarantie: Falls die Revision in vorliegender Form in Kraft gesetzt wird, muss der Besitzstand, insbesondere für über 60-Jährige, bedeutend verbessert werden. Die Einhaltung der Kündigungsfristen muss gewährleistet sein. (Siehe dazu weiter unten: "Irreführende Informationen an die Versicherten.")

Die Grundhaltung des VPOD wurde an einer Veranstaltung von gegen 100 BVK-Versicherten am 13.12.2010 in folgender Zusammenfassung bestätigt:

"Kein Abbau der BVK auf Kosten der Versicherten

Keine Massnahmen ohne Urabstimmung der Versicherten

Die Arbeitgeber stehen bei der BVK tief in der Schuld. Darum verlangen wir Massnahmen in der richtigen Reihenfolge:

1. Seriöse Aufarbeitung des aktuellen Korruptionsfalls und Schadensbegleichung durch die Arbeitgeber.
2. Rückzahlung von BVK-Vermögen durch die Arbeitgeber, das in der Vergangenheit zweckentfremdet wurde: Beitragssenkungen und weitere Leistungen auf Kosten des BVK-Vermögens, von dem die Arbeitgeber in der Vergangenheit profitierten, beziffert der Regierungsrat selber mit 2,36 Milliarden Franken. Das sind 12% des BVK-Vermögens. Allein damit würde die BVK praktisch einen Deckungsgrad von 100% erreichen.
3. Allfällige Anpassungen wegen höheren Lebenserwartungen haben ohne Leistungsabbau zu erfolgen. Eine Erhöhung des Rentenalters lehnen wir angesichts stetig steigender Leistungsanforderungen und sinkender Arbeitsmarktchancen für Ältere grundsätzlich ab. Der Regierungsrat kann bis heute keinen Nachweis für technische Anpassungen erbringen. Die sogenannte ALM-Studie, die darüber Aufschluss geben könnte, muss öffentlich zugänglich werden.
4. Wir verlangen, dass eine definitive Regierungsratsvorlage einer Urabstimmung der Versicherten der BVK unterzogen wird. Da den Versicherten in der BVK nach wie vor das volle Mitbestimmungsrecht verweigert wird, verlangen wir eine Urabstimmung über einschneidende Veränderungen des Vorsorgeplans."

Ergänzende wichtige Anmerkung, die wir bereits unter Punkt 3 des Fragebogens aufführten: Die wurde BVK im Gegensatz zum Beispiel zur Pensionskasse der Stadt Zürich beim Wechsel vom Leistungs- ins Beitragsprimat nie vollständig ausfinanziert! Als die BVK noch im Leistungsprimat geführt wurde, wurden Lohnerhöhungen nie durch die Arbeitgeber finanziert. „Sie musste vor allem Lohnerhöhungen in die Versicherung einbauen, ohne für die dadurch verursachten Kosten ausreichend entschädigt zu werden. Jede Lohnerhöhung vor dem 1.1.2000 führte bei der BVK zu einem Finanzierungsdefizit.“ (So der Regierungsrat, Protokoll 18.6.2008, in seiner Antwort auf die Anfrage des Kantonsrats Lorenz Habicher – KR-Nr. 134/2008).

Der Regierungsrat hat die Höhe dieser Fehlbeträge nach unserem Wissensstand nie beziffert. Aufgrund der Ausfinanzierungsbeträge der PK-Stadt Zürich muss aber von Beträgen in Milliardenhöhe ausgegangen werden.

Auch aus diesem Grund stehen also zuallererst die Arbeitgeber in der Schuld der BVK. Bevor überhaupt irgendwelche Massnahmen ergriffen werden, müssen diese Schulden sauber und korrekt beziffert und beglichen werden.

Weitere wichtige Anliegen: Ganz wichtige Anliegen sind in vorliegender Vernehmlassung nicht befragt worden (Verschlechterung Entlassung altershalber) bzw. werden in dieser Revision nicht berücksichtigt (Benachteiligung bei Teilzeittätigkeiten bei verschiedenen Arbeitgebern, Wahlfreiheit beim Überbrückungszuschuss, paritätische Mitbestimmung, Teilliquidationsreglement), obwohl sie teilweise schon seit Jahren einer Behandlung bedürfen:

Entlassung altershalber:

§ 10.1 Wir sind mit der Erhöhung der Entlassung altershalber von 55 auf 58 Jahren nicht einverstanden. Der Hinweis, dass das neue BVV 2 Art. 1i, diese Veränderung zwingend verlange, ist nicht korrekt. BVV Art. 1i Abs. 2 a) und b) lassen nach wie vor frühere Altersrücktritte ausdrücklich zu u.a. wegen betrieblicher Restrukturierungen. Die Entlassungen altershalber der letzten Jahre durch den Kanton sind in der Tat oft wegen den Spar- bzw. Abbauprogrammen erfolgt. Entsprechend muss der neuformulierte § 10.1 ergänzt werden.

Als Kompensation der Heraufsetzung der Altersgrenze bei Entlassungen altershalber auf 58 für all jene Personen, die nicht wegen betrieblicher Restrukturierungen entlassen werden, schlagen wir vor, dass die Altersgrenze bei Entlassungen wegen Restrukturierungen wie früher wieder auf das 50. Altersjahr korrigiert wird. „Bei betrieblichen Restrukturierungen, Abbaumassnahmen, Sparmassnahmen u.ä. ist der Staat berechtigt, versicherte Personen ab dem 50. Altersjahr zu entlassen.“

Ebenso sind wir gegen die einschränkende Neufassung, dass die Entlassung altershalber unverschuldet sein muss. Begründung:

Wir gehen davon aus, dass in der Vergangenheit nur bei ganz wenigen Versicherten bei einer Entlassung altershalber auch ein gewisses Selbstverschulden vorlag.

Bei vielen Berufen und Funktionen der Angestellten des Kantons handelt es sich um Monopolberufe bzw. hochspezialisierte Tätigkeiten. Wer mit solchen Voraussetzungen mit 55 oder mehr Jahren entlassen wird, aus welchen Gründen auch immer, hat faktisch keine Chancen mehr auf dem Arbeitsmarkt.

Es ist zu befürchten, dass die Arbeitgeber künftig bei jedem Fall, bei dem Entlassung altershalber in Frage kommt, dazu verleitet werden, akribisch nach selbstverschuldeten Gründen zu suchen. Die Rechtsunsicherheit und Rechtsstreitigkeiten werden stark zunehmen.

Wir verlangen, dass der Arbeitgeber insbesondere gegenüber seinen älteren Arbeitnehmenden die Fürsorgepflichten auch in Zukunft wahrnimmt.

Dass diese Bestimmung ohne Vernehmlassung und ohne kantonrätlichen Beschluss bereits auf 1.1.2011 in Kraft gesetzt wurde, halten wir für rechtlich un-
haltbar. Es ist in konkret vorliegendem Fall mit einer juristischen Anfechtung zu rechnen.

Versichertenkreis/Teilzeitbeschäftigte mit mehreren Anstellungen

§ 1.3 BVK-Statuten bzw. § 2.3 Anschlussverträge an die BVK: Nach wie vor wird mit dieser Bestimmung ein erheblicher Kreis von Beschäftigten beim Kanton bzw. bei den Gemeinden mit Anschlussverträgen von der BVK teilweise oder gar ganz ausgeschlossen: Bei jenen Beschäftigten mit mehreren Teilzeitverträgen, wird jedes einzelne Einkommen, das den Grenzbetrag von 20'880 Fr. (= Grenzbetrag ab 2011) unterschreitet, nicht versichert. Betroffen sind u.a. insbesondere Beschäftigte im Bildungsbereich, die bei mehreren Zürcher Gemeinden angestellt sind. Betroffen sind vorwiegend Frauen. Im Sinne von Art. 46.1 BVG verlangt der VPOD, dass die Statuten und die Anschlussverträge an die BVK so geändert werden, dass sich Beschäftigte mit mehreren Anstellungen, deren Gesamtverdienst den BVG-Grenzbetrag von 20'880 Fr. übersteigt, versichern können.

Überbrückungszuschuss

Für die rigide neue Bestimmung, dass ein Überbrückungszuschuss verwirkt, wenn er nicht vor dem Altersrücktritt beantragt wird, haben wir wenig Ver-
ständnis.

Der VPOD verlangt eine grössere Wahlfreiheit beim Überbrückungszuschuss (andere Kassen kennen bereits grössere Flexibilität - z.B. PK Stadt Zürich):

Die Versicherten müssen die Wahlfreiheit haben, ob sie den Überbrückungszuschuss mit einer Rentenkürzung gemäss § 66.3 finanzieren, oder neu mit einer entsprechenden Kapitaleinlage Rentenkürzungen bei Erreichung des ordentlichen Rentenalters ganz oder teilweise vermeiden. § 69 (Einlagen zur Erhöhung der Sparguthaben) wären sinngemäss anzuwenden.

Auch bei der Bestimmung der Höhe des Überbrückungszuschusses muss es grössere Wahlfreiheit geben (Art. 17.2).

Ebenso bei der Bestimmung des Zeitpunkts der Auszahlung des Überbrückungszuschuss muss es grössere Wahlfreiheit geben. Es macht z.B. bei Entlas-
sung altershalber wenig Sinn, dass eine versicherte Person schon von Beginn weg einen Zuschuss erhält, wenn sie gleichzeitig Arbeitslosentaggeld bezieht.
So wird der Zuschuss voll vom Arbeitslosentaggeld abgezogen.

Ebenso muss es bei der Dauer des Bezugs des Überbrückungszuschusses grössere Wahlfreiheit geben: So kann es sein, dass eine versicherte Person wäh-
rend des Bezugs des Überbrückungszuschusses materiell besser gestellt wird (z.B. wegen Erbschaft oder wegen 3a-Vorsorge). Dann muss es ihr ermöglicht
sein, auf den weiteren Bezug eines Überbrückungszuschusses bis zum ordentlichen AHV-Alter verzichten zu können.

Paritätische Mitbestimmung

Im Gegensatz zur heutigen Regelung, wo die Verwaltungskommission höchstens beratende Funktion hat, muss ihr schon vor-Verselbständigung weitgehend die Leitung der Pensionskasse BVK übertragen werden. Sie muss allein über die Verzinsung der Sparguthaben, über die Höhe des Umwandlungssatz bestimmen können. Sie allein kann dem Regierungsrat Statutenänderungen beantragen. Zusätzlich müssen Versicherte über ein Initiativrecht Urabstimmungen verlangen können.

Den Versicherten-VertreterInnen muss sofort ein Recht auf eigenständige Information im "Kontext" eingeräumt werden.

Teilliquidationsreglement:

Wir lehnen das Teilliquidationsreglement ab, das ohne Vernehmlassung in Kraft gesetzt wurde. Die BVK darf als öffentlich-rechtliche Kasse Unterdeckungen ausweisen. Deshalb erübrigt sich ein Teilliquidationsreglement.

Anmerkungen zur Art dieser Vernehmlassung:

Irreführende Informationen an die Versicherten: Die Informationen an die Versicherten über die Auswirkungen dieser Revision sind irreführend. So wird mit Modellrechnungen vorgerechnet, dass mit dieser Revision nur eine kleine Renteneinbusse bzw. gar eine höhere Rente erzielt werden kann. Im Detail entpuppen sich diese Modellrechnungen als reines Wunschdenken, oder salopp bemerkt, als äusserst sportlich. Beispiel: In der einen Modellrechnung für eine 45jährige versicherte Person wird während 15 Jahren von einer Durchschnittsverzinsung von 2%, danach von 3,25% ausgegangen. Bei dieser Modellrechnung wird also bereits davon ausgegangen, dass der Deckungsgrad ab Inkraftsetzung der Revision 90% (gegenwärtig 87%) erreicht hat und dann während 15 Jahren zwischen 90% und 100% verharrt, um nachher einen einmaligen Sprung auf 110% zu machen. In der zweiten Modellrechnung wird während 10 Jahren von einer Durchschnittsverzinsung von 2%, danach die restlichen 16 Jahre von 3,25% ausgegangen. Mit 2,65% soll bei dieser zweiten Modellrechnung die Durchschnittsverzinsung demnach etwas höher liegen als in den letzten 10 Jahren. Es wird von folgender Deckungsgradentwicklung ausgegangen: über 90% bei Inkraftsetzung der Revision im 2012 während 10 Jahren, danach ein einmaliger Sprung auf 110%. Danach bleibt der Deckungsgrad anhaltend über 110%. Mit diesen Modellrechnungen wird eine der Hauptannahmen, mit der diese Revision begründet wird, in Frage gestellt: Behauptet wird, dass die durchschnittliche Kapitalrendite sich in Zukunft schlechter entwickeln werde als in der Vergangenheit. Wer von dieser Annahme ausgeht, müsste andere Modellrechnungen präsentieren.

Die Modellrechnungen des VPOD ergeben, dass mit dieser Revisionsvorlage trotz Besitzstandregelungen mit Renteneinbussen von um die 10% zu rechnen ist. Absolut stossend ist auch, dass für über 60jährige keine absolute Besitzstandregelung gilt. Auch sie haben mit einschneidenden Renteneinbussen von bis zu 8% zu rechnen.

Die einseitige und tendenziöse Information im "Kontext" an die Versicherten muss korrigiert werden. Es darf nicht sein, dass in einem Bulletin, das durch die Versicherten bezahlt wird, nur die Sicht der Arbeitgeber zum Zug kommt. Der VPOD verlangt, dass dort auch die Sicht der VertreterInnen der Versicherten dargelegt werden kann.

Der VPOD erachtet diesen Fragebogen als tendenziös. Er schränkt das Recht auf Vernehmlassung in unakzeptabler Weise ein.

Beispiel: Frage 5

"Begrüssen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?" Wer da mit nein antwortet, befürwortet bei dieser Fragestellung "unkorrekte" Umwandlungssätze. Erstens verlangt der VPOD, dass die Notwendigkeit technischer Anpassungen endlich ausgewiesen wird, und zweitens stellen wir uns gegen Umwandlungssätze, die auch bei korrigierten Beiträgen zu tieferen Renten führen werden.

Zudem ist diese Art von Vernehmlassung völlig unpraktikabel, wenn an der Stellungnahme mehrere Personen arbeiten möchten. Auch kann diese Stellungnahme im Entwurf nicht ausgedruckt oder als ganzer Text an andere versandt werden.

Beim Absenden gibts keine Sicherheitsfrage, bzw. man kann das Abgesendete nicht wieder zurückrufen.

Wir danken für die wohlwollende Prüfung unserer Vorschläge und für die Kenntnisnahme unserer Einwände an der Art dieser Vernehmlassung.

Gerne erwarten wir einen Termin zur Erläuterung dieser Vorschläge.

Besten Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

VPOD Zürich

Christoph Lips, Regionalsekretär VPOD



Vereinigte Personalverbände
des Kantons Zürich

Begründung einzelner Punkte zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Ingress

Von der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich wurde 2009 eine Arbeitsgruppe unter dem Titel «Leistungs- und Sanierungsstrategie» eingesetzt mit dem Auftrag, die Grundlagen für eine Statutenrevision der BVK zu erarbeiten. Zur Mitarbeit wurden auch die Vereinigten Personalverbände des Kantons Zürich (VPV) eingeladen. Unter der Bedingung, dass die Vergangenheit aufgearbeitet werde, nahmen die VPV in diesem Gremium Einsitz. Es galt also sowohl für die Sanierung als auch die zukünftige Leistung der BVK Vorschläge zu erarbeiten. Die BVK war mit dieser inhaltlichen Prämisse einverstanden. In der Folge brachten die VPV Vertretungen entsprechende konkrete Anträge ein.

Kleiner Rückblick

Zwischen 1999 und 2001 wurde auf Kosten der vorhandenen freien Mittel der Beamtenversicherungskasse (BVK) eine Prämienverbilligung für Arbeitnehmende (AN), aber auch für Arbeitgeber (AG), vorgenommen. Dies ermöglichte dem Kanton, grosse Sozialversicherungsbeiträge einzusparen, nämlich rund 500 Mio Franken. Auf der andern Seite wurde unter anderem wegen dieser Prämienverbilligung kurz darauf die BVK zu einem Sanierungsfall (der Deckungsgrad fiel Ende 2002 auf 88 %, unterjährig sogar auf 82%). In der vorliegenden Vernehmlassung sind diese Punkte nicht aufgenommen, nicht einmal erwähnt worden.

Grundsätzliche Überlegungen

Im Hinblick auf die Verselbständigung der BVK mit echter Parität sind Änderungen bezüglich nachhaltiger Finanzierung unabdingbar. Auch eine Sanierung ist notwendig.

Bei der Einleitung von Sanierungs- und Leistungsstrategie war Fall DG nicht bekannt. Zum heutigen Zeitpunkt ist eine Leistungsstrategie vertretbar, die Sanierungsstrategie muss den Fall DG berücksichtigen. Dazu müssen die verschiedenen Verfahren abgeschlossen sein (Strafrecht, Administrativuntersuchungen und der PUK). Ebenso muss die Wiedergutmachung des durch diesen Fall entstandenen Schadens durch den AG geregelt sein.

Zu den einzelnen Punkten:

Zu 3

Die ausgewogene Verteilung der Vermögenserträge wird begrüsst. Bis 1999 sind die Renten seitens der ehemaligen Arbeitgeber der Teuerung angepasst worden. Im Jahre 2000 wurde die Anpassung seitens BVK

Vereinigte Personalverbände des Kantons Zürich

Präsidentin:
Cécile Krebs

Museumstrasse 7
8400 Winterthur

Natel 076 560 49 62
Tel 052 232 49 62
krebs@vpv-zh.ch

www.vpv-zh.ch

—
Dachorganisation
der Zürcher Verbände
des Staatspersonals:

VStA
Verband der Staatsangestellten
des Kantons Zürich

ZLV
Zürcher Lehrerinnen-
und Lehrerverband

VKPZ
Verband der Kantonspolizei Zürich

VSAO
Verband Zürcher Spitalärztinnen
und -ärzte

FH-ZH
Verband der Zürcher Fachhochschuldozierenden

SekZH
Sekundarlehrkräfte
des Kantons Zürich

Pfarrverein
des Kantons Zürich

Professorenschaft
der Universität Zürich

AGGP
Aktion Gsundi Gsundheitspolitik

physio
zürich-glarus

Verband der Schulleiterinnen und
Schulleiter des Kantons Zürich
VSLZH

PVKA
Personalverband Kontrollabteilung der
Flughafenpolizei

bezahlt, obwohl es sich die Kasse wie sich im Nachhinein zeigte, diese Leistungen gar nicht erbringen konnte.

Die Statuten müssen einen Passus beinhalten, dass der Arbeitgeber die Teuerung für die Rentner/innen im Prinzip ausgleichen muss.

Allfällige Zahlungen zwischen Aktiven sind jährlich zu beziffern. Es muss innerhalb der BVK eine Generationenbilanz erstellt werden. Nur so kann der der BVK zu Grunde liegende Gedanke der Äufnung der eigenen Rente adäquat realisiert werden. (Kapitaldeckungsverfahren)

Zu 4

Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes auf 3.5% wird seitens der AN der Verwaltungskommission begrüsst. Eine weitere Herabsetzung auf 3.25% senkt den Deckungsgrad insgesamt um 2.5%. (Folgerungen siehe Frage 11). Die VPV sind der Ansicht, dass eine Senkung auf 3.5% vollauf genügend. Bei einer Senkung auf 3.25% bestehen die VPV auf einer korrekten Aufwertung der Sparguthaben durch den AG.

Zu 6

Diese Erhöhung ist zu begrüessen, da es den Wechsel der Umwandlungssätze abfedert – allerdings natürlich nur für eine Übergangsgeneration.

Zu 7

Versicherte werden auf Ende des Monats, in dem sie das 65. Altersjahr vollendet haben, altershalber entlassen. Dies entspricht dem AHV Alter. Eine Weiterführung des Sparprozesses würde ein falsches Zeichen in Richtung Erhöhung des AHV Alters setzen, das ist seitens AN nicht erwünscht. Bei Art. 33b BVG handelt es sich denn auch nur um eine Kann Vorschrift. Die BVK hat die Aufgabe die finanziellen Ansprüche der Rentner/innen zu sichern, nicht die Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer zu steigern.

Zu 8

Die vorgeschlagene Abfederung ergibt für die 45 – 59 jährigen Versicherten eine sehr grosse Lücke, die nicht zu verantworten ist. Hier würden gerade die langjährigen, treuen Mitarbeitenden des Kantons massiv benachteiligt. Eine lineare Aufwertung würde viel gerechter empfunden. Besonders störend ist, dass die Abfederung zu Lasten der BVK geht, im Klartext heisst das, dass die Versicherten dies mit einem Verlust des Deckungsgrades von 1.5% verbunden ist. Das provoziert einen Zinsverlust auf den Sparguthaben, der wiederum von den Versicherten bezahlt wird. Folglich bezahlen die Versicherten die Abfederung selber.

Zu 9

Das geplante Konzept ist für die Sanierung auf Grund von Fehlentschei-

dungen untragbar. Die Arbeitnehmenden haben in Form von Minderverzinsungen in den letzten Jahren Sanierungsbeiträge von rund 1000 Mio geleistet (gemessen am heutigen Leistungsversprechen). Des Weiteren leistete sich die BVK Zahlungen, obwohl sie es sich – wie im Nachhinein klar wurde – gar nicht leisten konnte. So kostete die Übernahme der Teuerung für die Rentner (inkl. Frühpensionierung Mittelschullehrpersonen) rund 1200 Mio. All diese Massnahmen schwächten die BVK und trugen entscheidend dazu bei, dass der Staatshaushalt saniert wurde. Zu verantworten hat dies die Regierung und die BVK.

Grundsätzlich begrüssen die VPV, dass klare Richtlinien für den Fall der Unterdeckung formuliert werden; das gilt aber nicht für die aktuelle Unterdeckung. (s. Ingress)

Zu 10

Auch mit der vorgeschlagenen Sanierung werden die Aktiven mit dem tiefen Zinssatz zur Kasse gebeten(siehe Frage 11).

Zu 11

Der aktuelle tiefe Deckungsgrad bedeutet, dass die Kasse seit Jahren an einer Unterdeckung oder mangelnder Risikofähigkeit leidet. Die Arbeitnehmervertreter hatten deshalb im Anlageausschuss mehrmals vor Ausbruch der Finanzkrise eine massive Reduzierung der Aktienquote im Rahmen der taktischen Bandbreiten gefordert (Aktienquote per Ende 2007 belief sich auf 45%). Die Arbeitgeberseite ging auf unsere Forderungen nicht ein und suggerierte damit, dass man die Risiken problemlos eingehen könne und im Griff habe. Mit der vorgeschlagenen Finanzierung wird fahrlässigerweise verschwiegen, dass die Arbeitnehmenden mit der Minderverzinsung ihrer Sparguthaben einen wesentlich höheren Sanierungsbeitrag leisten, als in Frage 11 suggeriert. Die Arbeitnehmenden tragen mit der vorgeschlagenen Sanierung der Kasse die Hauptlast. So muss heute ein 60 jähriger rund 18 Monate länger arbeiten- um auf die gleiche Rente wie heute zu kommen.

Verantwortung heisst im Nachhinein einen getroffenen Entscheid zu verantworten, d.h. unter anderem, zu dessen Konsequenzen zu stehen. Einzig der Regierungsrat ist verantwortlich für den Verlauf der Geschäfte in der BVK, insbesondere der aggressiven Anlagestrategie. Konsequenterweise heisst verantwortlich sein nun auch, dass mehr als die Hälfte der Sanierung durch den AG getragen werden sollte.

Daher stellt die oberste Variante eine absolute Minimallösung dar.

Zu 12

Grundsätzlich muss die BVK als umhüllende, öffentlich rechtliche Kasse

erst ab einem Deckungsgrad unter 90% Sanierungsmassnahmen ergreifen.

Zu 15

Die VPV begrüssen klare Vorgaben, inhaltlich ist zu bemängeln, dass nach Jahren von hohen Sanierungsleistungen der aktiv Versicherten ist der grösste Teil (zwei Drittel) für Leistungsverbesserungen für diese Gruppe einzusetzen.

Zu 16:

Die VPV setzen sich dezidiert dagegen ein, dass die Aktiven gegenüber den Rentnern derart benachteiligt werden. Aus heutiger Sicht werden die Versicherten zwischen 10 und 20 Jahren warten müssen, bis ein Deckungsgrad von 115% in Sicht sein wird. Es kann nicht sein, dass erst ab einem DG von 120% auch die Aktiven den technischen Zinssatz gutgeschrieben erhalten werden, der während all dieser Jahre Jahr für Jahr zu den Rentnern geflossen ist.



Geschäftsleitung

Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18

E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: Vereinigte Personalverbände VPV

Vertrags-Nr.:

Adresse: c/o ZLV Ohmstrasse 14, 8050 Zürich

Verantwortliche Kontaktperson: Lilo Lätzsch

Telefon: 044 317 20 20

E-Mail: lilo.laetzsch@zlv.ch

Datum: 11. Januar 2011

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versicherungsverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: juerg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton

Arbeitgeber angeschlossen

Versicherte

Personalverband

Organ der BVK

Politik

X

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? über 25 000

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3.	Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begrüssen Sie dieses Konzept?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die ausgewogene Verteilung der Vermögenserträge wird begrüsst. Bis 1999 sind die Renten seitens der ehemaligen Arbeitgeber der Teuerung angepasst worden. Im Jahre 2000 ⁺
4.	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begrüssen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes auf 3.5% wird seitens der AN der Verwaltungskommission begrüsst. Eine weitere Herabsetzung auf 3.25% senkt den Deckungsgrad insgesamt um 2.5%. (Folgerungen siehe Frage 11). Die VPV sind der Ansicht, dass eine Senkung auf 3.5% ⁺
5.	Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begrüssen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6.	Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begrüssen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Diese Erhöhung ist zu begrüssen, da es den Wechsel der Umwandlungssätze abfedert – allerdings natürlich nur für eine Übergangsgeneration.
7.	Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begrüssen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Versicherte werden auf Ende des Monats, in dem sie das 65. Altersjahr vollendet haben, altershalber entlassen. Dies entspricht dem AHV Alter. Eine Weiterführung des Sparprozesses würde ein falsches Zeichen in Richtung Erhöhung des AHV Alters setzen, das ist seitens AN nicht erwünscht. Bei Art. 33b BVG handelt es sich denn auch nur um ⁺

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8. Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begrüssen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die vorgeschlagene Abfederung ergibt für die 45 - 59 jährigen Versicher-ten eine sehr grosse Lücke, die nicht zu verantworten ist. Hier würden gerade die langjährigen, treuen Mitarbeitenden des Kantons massiv be-nachteiligt. Eine +
9. Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Das geplante Konzept ist für die Sanierung auf Grund von Fehlentscheidungen untragbar. Die Arbeitnehmenden haben in Form von Minderver-zinsungen in den letzten Jahren Sanierungsbeiträge von rund +
10. Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer reglementarischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begrüssen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Auch mit der vorgeschlagenen Sanierung werden die Aktiven mit dem tiefen Zinssatz zur Kasse gebeten(siehe Frage 11).

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Der aktuelle tiefe Deckungsgrad bedeutet, dass die Kasse seit Jahren an einer Unterdeckung oder mangelnder Risikofähigkeit leidet. Die Arbeitnehmervertreter hatten deshalb im Anlageausschuss mehrmals vor Ausbruch der Finanzkrise eine massive Reduzierung der Aktienquote im Rahmen der taktischen Bandbreiten gefordert (Aktienquote per Ende 2007 belief sich auf 45%). Die Arbeitgeberseite ging auf unsere Forderungen nicht ein und suggerierte damit, dass man die Risiken problemlos eingehen könne und im Griff habe. Mit der vorgeschlagenen Finanzierung wird die Arbeitnehmerseite verschwiegen, dass die Arbeitnehmer mit der Minderverzinsung ihrer Sparguthaben einen wesentlich höheren Sanie-
Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Begründen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers? oder Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen? oder	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Grundsätzlich muss die BVK als umhüllende, öffentlich rechtliche Kasseerst ab einem Deckungsgrad unter 90% Sanierungsmassnahmen ergreifen.
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die VPV begrüssen klare Vorgaben, inhaltlich ist zu bemängeln, dass nach Jahren von hohen Sanierungsleistungen der aktiv Versicherten ist der grösste Teil (zwei Drittel) für
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die VPV setzen sich dezidiert dagegen ein, dass die Aktiven gegenüber den Rentnern derart benachteiligt werden. Aus heutiger Sicht werden die Versicherten zwischen 10 und 20 Jahren warten müssen, bis ein Deckungsgrad von 115% in Sicht sein wird. Es kann nicht sein, dass erst ab einem DG von 120% auch die Aktiven den technischen Zinssatz gutgeschrieben erhalten. +

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	<p>Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen.</p> <p>Begrüssen Sie die geplante Regelung?</p> <p>Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
18.	<p>Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen.</p> <p>Begrüssen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Prosa Vernehmlassungsantworten					
<p>Von der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich wurde 2009 eine Arbeitsgruppe unter dem Titel «Leistungs- und Sanierungsstrategie» eingesetzt mit dem Auftrag, die Grundlagen für eine Statutenrevision der BVK zu erarbeiten. Zur Mitarbeit wurden auch die Vereinigten Personalverbände des Kantons Zürich (VPV) eingeladen. Unter der Bedingung, dass die Vergangenheit aufgearbeitet werde, nahmen die VPV in diesem Gremium Einsitz. Es galt also sowohl für die Sanierung als auch die zukünftige Leistung der BVK Vorschläge zu erarbeiten. Die BVK war mit dieser inhaltlichen Prämisse einverstanden, in der Folge brachten die VPV Vertretungen entsprechende konkrete Anträge ein.</p> <p>Kleiner Rückblick</p> <p>Zwischen 1999 und 2001 wurde auf Kosten der vorhandenen freien Mittel der Beamtenversicherungskasse (BVK) eine Prämienverbilligung für Arbeitnehmer (AN), aber auch für Arbeitgeber (AG), vorgenommen. Dies ermöglichte dem Kanton, grosse Sozialversicherungsbeiträge einzusparen, nämlich rund 500 Mio Franken. Auf der andern Seite wurde unter anderem wegen dieser Prämienverbilligung +</p>					

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum **10. Januar 2011**

Ort / Datum: Zürich, 11. Januar 2011

Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer:



Geschäftsleitung
Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18
E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: Verband der Staatsangestellten (VStA)

Vertrags-Nr.:

Adresse: Ari Pulcini, Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich, Uetlibergstrasse 301, 8036 Zürich

Verantwortliche Kontaktperson: Ari Pulcini

Telefon: 058 811 33 26

E-Mail: arialdo.pulcini@stva.zh.ch

Datum: 11. Januar 2011

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versicherungsverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: juerg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

- Arbeitgeber Kanton
- Arbeitgeber angeschlossen
- Versicherte
- Personalverband
- Organ der BVK
- Politik

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? 7000

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3. Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begrüssen Sie dieses Konzept?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4. Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begrüssen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5. Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begrüssen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6. Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begrüssen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
7. Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begrüssen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer reglementarischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsschriftfren in Kauf nehmen müssen. Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die gestellte Frage ist differenziert zu betrachten; können und wollen wir so nicht beantworten.

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen.				
Begrüssen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
oder				
Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
oder				
Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anmerkung: De facto paritätische Sanierung

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	10% gemäss Modell
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	110 % ausreichend
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17. Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begrüssen Sie die geplante Regelung? Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
18. Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begrüssen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Prosa Vernehmlassungsantworten				

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum: Zürich, 11. Januar 2011

Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer: Ari Pulcini

**VERBAND DER STAATSANGESTELLTEN
DES KANTONS ZÜRICH**





Geschäftsleitung

Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18

E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: VZGV

Vertrags-Nr.:

Adresse: c/o Gemeindeverwaltung Rüti, 8630 Rüti ZH

Verantwortliche Kontaktperson: Andreas Sprenger, Mitglied Vorstand VZGV

Telefon: 055 251 32 60

E-Mail: andreas.sprenger@rueti.ch

Datum: 9. Dezember 2010

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versicherungsverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: jueerg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

- Arbeitgeber Kanton
- Arbeitgeber angeschlossen
- Versicherte
- Personalverband
- Organ der BVK
- Politik

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? VZGV: sämtl.

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3. Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begrüssen Sie dieses Konzept?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Eine rasche Umsetzung ist erwünscht und dringend nötig.
4. Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begrüssen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Eine stärkere Reduktion als auf 3,25 % ist zur Zeit nicht nötig.
5. Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begrüssen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6. Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begrüssen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die unumgängliche Sanierung sollte nicht noch weiter mit zusätzlichen Beiträgen zu Lasten der Arbeitnehmer/innen verschärft werden.
7. Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begrüssen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Dies entspricht modernen flexiblen Lösungen in der Privatwirtschaft.

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8. Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begrüssen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Es ist unverantwortlich die geäußerten Rückstellungen für diesen Zweck aufzulösen und gleichzeitig den Deckungsgrad um weitere 1,5% zu reduzieren.
9. Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
10. Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer regulatorischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsschriften in Kauf nehmen müssen. Begrüssen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherter soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen.				
Begründen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
oder				
Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
oder				
Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Sofern nicht gleichzeitig die Erhöhung der Sparbeiträge beschlossen wird, ist die Aufteilung 70:30 von den Gemein- den hinzunehmen. Werden jedoch zugleich die Sparbeiträge angehoben, ist das Beitragsverhältnis auf 50:50 zu reduzieren.

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Um risikofähig bleiben zu können, braucht die BVK einen hohen Deckungsgrad.
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiteröffnung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Der hohe Deckungsgrad von 120% ist zuerst zu erreichen, bevor Leistungsverbesserungen gewährt werden können.

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17. Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begrüssen Sie die geplante Regelung? Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
18. Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begrüssen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten? Prosa Vernehmlassungsantworten	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum **10. Januar 2011**

Ort / Datum: Uster/Rüti, 9. Dezember 2010

Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer: Hansjörg Baumberger und 



Geschäftsleitung

Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18

E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: ZLV Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband

Vertrags-Nr.:

Adresse: Ohmstrasse 14, 8050 Zürich

Verantwortliche Kontaktperson: Lilo Lätzsch

Telefon: 044 317 20 50

E-Mail: lilo.laetsch@zlv.ch

Datum: 11. Januar 2011

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versicherungsverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: jueerg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

- Arbeitgeber Kanton
- Arbeitgeber angeschlossen
- Versicherte
- Personalverband
- Organ der BVK
- Politik

X

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? 4000

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3. Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begrüssen Sie dieses Konzept?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4. Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begrüssen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5. Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begrüssen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6. Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begrüssen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
7. Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begrüssen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begrüssen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer regulatorischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begrüssen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die gestellte Frage ist differenziert zu betrachten; können und wollen wir so nicht beantworten.

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.	Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Begründen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers? oder	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen? oder	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anmerkung: De-facto-paritätische Sanierung

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	10% gemäss Modell
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	110 % ausreichend
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begründen Sie die geplante Regelung?				
Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
18.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umkehrmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begründen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?				
Prosa Vernehmlassungsantworten				

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum: Zürich, 11. Januar 2011

Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer: Lilo Lätzsch



Begründung einzelner Punkte zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Ingress

Von der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich wurde 2009 eine Arbeitsgruppe unter dem Titel «Leistungs- und Sanierungsstrategie» eingesetzt mit dem Auftrag, die Grundlagen für eine Statutenrevision der BVK zu erarbeiten. Zur Mitarbeit wurden auch die Vereinigten Personalverbände des Kantons Zürich (VPV) eingeladen – mitgearbeitet hat von unserer Seite Lilo Lätzsch, Präsidentin ZLV. Unter der Bedingung, dass die Vergangenheit aufgearbeitet werde, nahmen die VPV in diesem Gremium Einsitz. Es galt also sowohl für die Sanierung als auch die zukünftige Leistung der BVK Vorschläge zu erarbeiten. Die BVK war mit dieser inhaltlichen Prämisse einverstanden. In der Folge brachten die VPV Vertretungen entsprechende konkrete Anträge ein.

Kleiner Rückblick

Zwischen 1999 und 2001 wurde auf Kosten der vorhandenen freien Mittel der Beamtenversicherungskasse (BVK) eine Prämienverbilligung für Arbeitnehmende (AN), aber auch für Arbeitgeber(AG), vorgenommen. Dies ermöglichte dem Kanton, grosse Sozialversicherungsbeiträge einzusparen, nämlich rund 500 Mio Franken. Auf der andern Seite wurde unter anderem wegen dieser Prämienverbilligung kurz darauf die BVK zu einem Sanierungsfall (der Deckungsgrad fiel Ende 2002 auf 88 %, unterjährig sogar auf 82%). In der vorliegenden Vernehmlassung sind diese Punkte nicht aufgenommen, nicht einmal erwähnt worden.

Grundsätzliche Überlegungen

Im Hinblick auf die Verselbständigung der BVK mit echter Parität sind Änderungen bezüglich nachhaltiger Finanzierung unabdingbar. Auch eine Sanierung ist notwendig.

Bei der Einleitung von Sanierungs- und Leistungsstrategie war Fall DG nicht bekannt. Zum heutigen Zeitpunkt ist eine Leistungsstrategie vertretbar, die Sanierungsstrategie muss den Fall DG berücksichtigen. Dazu müssen die verschiedenen Verfahren abgeschlossen sein (Strafrecht, Administrativuntersuchungen und der PUK). Ebenso muss die Wiedergutmachung des durch diesen Fall entstandenen Schadens durch den Arbeitgeber geregelt sein.

Zu den einzelnen Punkten:

Zu 3

Die ausgewogene Verteilung der Vermögenserträge wird begrüsst. Bis 1999 sind die Renten seitens der ehemaligen Arbeitgeber der Teuerung angepasst worden. Im Jahre 2000 wurde die Anpassung seitens BVK bezahlt, obwohl es sich die Kasse wie sich im Nachhinein zeigte, diese Leistungen gar nicht erbringen konnte.

Die Statuten müssen einen Passus beinhalten, dass der Arbeitgeber die Teuerung für die Rentner/innen im Prinzip ausgleichen muss.

Allfällige Zahlungen zwischen Aktiven sind jährlich zu beziffern. Es muss innerhalb der BVK eine Generationenbilanz erstellt werden. Nur so kann der der BVK zu Grunde liegende Gedanke der Äufnung der eigenen Rente adäquat realisiert werden. (Kapitaldeckungsverfahren)

Zu 4

Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes auf 3.5% wird seitens der AN der Verwal-



Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband

tungskommission begrüsst. Eine weitere Herabsetzung auf 3.25% senkt den Deckungsgrad insgesamt um 2.5%. (Folgerungen siehe Frage 11). Die VPV sind der Ansicht, dass eine Senkung auf 3.5% vollauf genügend. Bei einer Senkung auf 3.25% bestehen die VPV auf einer korrekten Aufwertung der Sparguthaben durch den Arbeitgeber.

Zu 6

Diese Erhöhung ist zu begrüßen, da es den Wechsel der Umwandlungssätze abfedert – allerdings natürlich nur für eine Übergangsgeneration.

Zu 7

Versicherte werden auf Ende des Monats, in dem sie das 65. Altersjahr vollendet haben, altershalber entlassen. Dies entspricht dem AHV Alter. Eine Weiterführung des Sparprozesses würde ein falsches Zeichen in Richtung Erhöhung des AHV Alters setzen, das ist seitens AN nicht erwünscht. Bei Art. 33b BVG handelt es sich denn auch nur um eine Kann Vorschrift. Die BVK hat die Aufgabe die finanziellen Ansprüche der Rentner/innen zu sichern, nicht die Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer zu steigern.

Zu 8

Die vorgeschlagene Abfederung ergibt für die 45 – 59 jährigen Versicherten eine sehr grosse Lücke, die nicht zu verantworten ist. Hier würden gerade die langjährigen, treuen Mitarbeitenden des Kantons massiv benachteiligt. Eine lineare Aufwertung würde viel gerechter empfunden.

Besonders störend ist, dass die Abfederung zu Lasten der BVK geht, im Klartext heisst das, dass die Versicherten dies mit einem Verlust des Deckungsgrades von 1.5% verbunden ist. Das provoziert einen Zinsverlust auf den Sparguthaben, der wiederum von den Versicherten bezahlt wird. Folglich bezahlen die Versicherten die Abfederung selber.

Zu 9

Das geplante Konzept ist für die Sanierung auf Grund von Fehlentscheidungen untragbar. Die Arbeitnehmenden haben in Form von Minderverzinsungen in den letzten Jahren Sanierungsbeiträge von rund 1000 Mio geleistet (gemessen am heutigen Leistungsversprechen). Des Weiteren leistete sich die BVK Zahlungen, obwohl sie es sich – wie im Nachhinein klar wurde – gar nicht leisten konnte. So kostete die Übernahme der Teuerung für die Rentner (inkl. Frühpensionierung Mittelschullehrpersonen) rund 1200 Mio. All diese Massnahmen schwächten die BVK und trugen entscheidend dazu bei, dass der Staatshaushalt saniert wurde. Zu verantworten hat dies die Regierung und die BVK.

Grundsätzlich begrüßen die VPV, dass klare Richtlinien für den Fall der Unterdeckung formuliert werden; das gilt aber nicht für die aktuelle Unterdeckung. (s. Ingress)

Zu 10

Auch mit der vorgeschlagenen Sanierung werden die Aktiven mit dem tiefen Zinssatz zur Kasse gebeten(siehe Frage 11).

Zu 11

Der aktuelle tiefe Deckungsgrad bedeutet, dass die Kasse seit Jahren an einer Unterdeckung oder mangelnder Risikofähigkeit leidet. Die Arbeitnehmervertreter hatten deshalb im Anlageausschuss mehrmals vor Ausbruch der Finanzkrise eine massive Reduzierung der Aktienquote im Rahmen der taktischen Bandbreiten gefordert (Aktienquote per Ende 2007 belief sich auf 45%). Die Arbeitgeberseite ging auf unsere Forderungen nicht ein und sugge-

Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband

rierte damit, dass man die Risiken problemlos eingehen könne und im Griff habe. Mit der vorgeschlagenen Finanzierung wird fahrlässigerweise verschwiegen, dass die Arbeitnehmenden mit der Minderverzinsung ihrer Sparguthaben einen wesentlich höheren Sanierungsbeitrag leisten, als in Frage 11 suggeriert. Die Arbeitnehmenden tragen mit der vorgeschlagenen Sanierung der Kasse die Hauptlast. So muss heute ein 60 jähriger rund 18 Monate länger arbeiten- um auf die gleiche Rente wie heute zu kommen.

Verantwortung heisst im Nachhinein einen getroffenen Entscheid zu verantworten, d.h. unter anderem, zu dessen Konsequenzen zu stehen. Einzig der Regierungsrat ist verantwortlich für den Verlauf der Geschäfte in der BVK, insbesondere der aggressiven Anlagestrategie. Konsequenterweise heisst verantwortlich sein nun auch, dass mehr als die Hälfte der Sanierung durch den Arbeitgeber getragen werden sollte.

Daher stellt die oberste Variante eine absolute Minimallösung dar.

Zu 12

Grundsätzlich muss die BVK als umhüllende, öffentlich rechtliche Kasse erst ab einem Deckungsgrad unter 90% Sanierungsmassnahmen ergreifen.

Zu 15

Die VPV begrüssen klare Vorgaben, inhaltlich ist zu bemängeln, dass nach Jahren von hohen Sanierungsleistungen der aktiv Versicherten ist der grösste Teil (zwei Drittel) für Leistungsverbesserungen für diese Gruppe einzusetzen.

Zu 16

Die VPV setzen sich dezidiert dagegen ein, dass die Aktiven gegenüber den Rentnern derart benachteiligt werden. Aus heutiger Sicht werden die Versicherten zwischen 10 und 20 Jahren warten müssen, bis ein Deckungsgrad von 115% in Sicht sein wird. Es kann nicht sein, dass erst ab einem DG von 120% auch die Aktiven den technischen Zinssatz gutgeschrieben erhalten werden, der während all dieser Jahre Jahr für Jahr zu den Rentnern geflossen ist.

Lita Laidich



Geschäftsleitung

Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18

E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: Zürcher Notariatsverein (ZNV)

Vertrags-Nr.:

Adresse: c/o Notariat Fluntern-Zürich, Freiestrasse 15, Postfach 1371, 8032 Zürich

Verantwortliche Kontaktperson: Jürg Morger, Präsident

Telefon: 044 265 39 39

E-Mail: juerg.morger@notariate.zh.ch

Datum: 10. Januar 2011

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versicherungsverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: jueerg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

- Arbeitgeber Kanton
 - Arbeitgeber angeschlossen
 - Versicherte
 - Personalverband
 - Organ der BVK
 - Politik
- X

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? rund 300

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3. Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begrüssen Sie dieses Konzept?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die ausgewogene Verteilung der Vermögenserträge begrüssen wir. Bis 1999 sind die Renten durch die ehemaligen Arbeitgeber der Teuerung angepasst worden. Im Jahre 2000 +
4. Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begrüssen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes auf 3.5 % wird begrüsst. Eine weitere Herabsetzung auf 3.25 % senkt den Deckungsgrad insgesamt um 2.5 % (Folgerungen siehe Frage 11). Wir sind der Ansicht, dass eine Senkung auf 3.5 % vollauf genügt. Bei einer Senkung auf 3.25 % bestehen wir +
5. Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begrüssen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6. Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begrüssen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Aufwertung begrüssen wir, weil es den Wechsel des Umwandlungssätze abfedert, allerdings mit der Einschränkung, dass dies nur für eine Übergangsgeneration vorgenommen werden darf.
7. Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begrüssen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Versicherte werden auf Ende des Monats, in dem sie das 65. Altersjahr vollendet haben, altershalber entlassen. Dies entspricht dem AHV-Alter. Eine Weiterführung des Sparprozesses würde ein falsches Zeichen in Richtung Erhöhung des AHV-Alters setzen, was aus Sicht der Arbeitnehmenden unerwünscht ist. Bei Art. 33b BVG +

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begrüssen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die vorgeschlagene Abfederung ergibt für die 45 - 59-jährigen Versicherten eine sehr grosse Lücke, die nicht zu verantworten ist. Hier würden die gerade die langjährigen, treuen Mitarbeiter des Kantons massiv benachteiligt. Eine +
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Das geplante Konzept ist für die Sanierung aufgrund von Fehlentscheidungen untragbar. Die Arbeitnehmer haben in Form von Minderverzinsungen in den letzten Jahren Sanierungsbeiträge von rund +
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer regulatorischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begrüssen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Mit der vorgeschlagenen Sanierung werden aufgrund des tiefen Zinssatzes ebenfalls die Aktivversicherten zur Kasse gebeten (siehe Frage 11).

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Der aktuell tiefe Deckungsgrad ist Ausdruck dafür, dass die Kasse seit Jahren eine Unterdeckung aufweist und an mangelnder Risikofähigkeit leidet. Die Arbeitnehmervertreter hatten deshalb im Anlageausschuss mehrmals vor Ausbruch der Finanzkrise eine massive Reduzierung der Aktienquote im Rahmen der taktischen Bandbreiten gefordert (die Aktienquote per Ende 2007 belief sich auf 45 %). Die Arbeitgeberseite ging auf diese Forderungen nicht ein und suggerierte damit, dass man die Risiken problemlos eingehen könne und sie im Griff habe. In der vorgeschlagenen Finanzierungsvorlage wird unrichtigerweise verschwiegen, dass die Arbeitnehmer mit der Minderverzinsung ihrer Sparräthaben einen wesentlich
	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparräthaben zur Sanierungsbeitragen.

Begründen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers?

oder

Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen?

oder

Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Grundsätzlich muss die BVK als umhüllende, öffentlich-rechtliche Kasse erst ab einem Deckungsgrad unter 90 % Sanierungsmassnahmen ergreifen.
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	siehe Bemerkung zu Frage 15
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiteräufnung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wir begrüssen klare Vorgaben, doch ist inhaltlich zu bemängeln, dass nach Jahren von hohen Sanierungsleistungen der Aktivversicherten der grössere Teil (zwei Drittel) für Leistungsverbesserungen für diese Gruppe einzusetzen ist.
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wir sind entschieden dagegen, dass die Aktivversicherten gegenüber den Rentnern derart benachteiligt werden. Aus heutiger Sicht werden die Versicherten zwischen 10 und 20 Jahren warten müssen, bis ein Deckungsgrad von 115 % in Sicht sein wird. Es kann nicht sein, dass erst ab einem Deckungsgrad von 120 % auch den Aktivversicherten der technische Zinssatz <input checked="" type="checkbox"/>

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
18.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Prosa Vernehmlassungsantworten

Zwischen 1999 und 2001 wurde auf Kosten der vorhandenen freien Mittel der BVK eine Prämienverbilligung für Arbeitnehmer, aber auch für Arbeitgeber vorgenommen. Dies ermöglichte dem Kanton grosse Sozialversicherungsbeiträge einzusparen, nämlich rund CHF 0,5 Mia. Die BVK wurde in der Folge unter anderem wegen dieser Prämienverbilligungen zu einem Sanierungsfall, fiel doch der Deckungsgrad 2002 zwischenzeitlich auf 82 % und per Ende 2002 auf 88 %. Dieser Umstand wird in der Vernehmlassung gar nicht berücksichtigt. Der Korruptionsfall war im Zeitpunkt der Einleitung der Sanierungs- und Leistungsstrategie noch nicht bekannt. Zum heutigen Zeitpunkt ist die Leistungsstrategie vertretbar. Die Sanierungsstrategie muss den Korruptionsfall dagegen unbedingt berücksichtigen. Dazu müssen die verschiedenen Verfahren (strafrechtliches Verfahren, Administrativuntersuchung und PUK) abgeschlossen sein. Ebenso muss die Wiedergutmachung des durch diesen Fall entstandenen Schadens durch den Arbeitgeber geregelt sein.

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum: Zürich, 10. Januar 2011

Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer: Jürg Morger

Personalverbände

id	231
Abgeschlossen	2011-01-11 10:16:52
Datum letzte Aktivität	2011-01-11 10:16:52
Datum gestartet	2011-01-11 10:13:05
Stellungnahme von...Vertreter des folgenden Arbeitgebers / der folgenden Organisation:	Zürcherisches Notaren-Kollegium
Vertrags-Nr.	
Adresse	c/o Notariat Dielsdorf, Postfach 217, 8157 Dielsdorf
Verantwortliche Kontaktperson	Felix Wittwer, Präsident
Telefon	448555820
E-Mail	felix.wittwer@notariate.zh.ch
Möchten Sie Ihre Antworten zu dieser Umfrage per E-Mail zugestellt bekommen? (Falls ja, geben Sie bitte in der vorhergehenden Frage Ihre genaue E-Mail-Adresse an.)	Nicht zutreffend
Datum	2011-01-10
1. Welche Interessengruppe und/oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?	Personalverband
2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?	80
3. Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begrüssen Sie dieses Konzept?	Ja Die ausgewogene Verteilung der Vermögenserträge begrüßen wir. Bis 1999 sind die Renten durch die ehemaligen Arbeitgeber der Teuerung angepasst worden. Im Jahre 2000 wurde die Anpassung seitens der BVK bezahlt, obwohl die Kasse - wie sich nachträglich herausstellte - diese Leistungen gar nicht erbringen konnte. Die Statuten sind mit einem Passus zu ergänzen, wonach der Arbeitgeber die Teuerung für die Rentner/innen grundsätzlich ausgleichen muss. Allfällige Zahlungen zwischen Aktiven sind jährlich zu beziffern. Es muss innerhalb der BVK eine Generationenbilanz erstellt werden. Nur so kann der der BVK zugrunde liegende Gedanke der Öffnung der eigenen Rente adäquat realisiert werden (Kapitaldeckungsverfahren).
3. Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begrüssen Sie dieses Konzept? - Comment	

4. Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begrüssen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? Nein

4. Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begrüssen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? Comment

Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes auf 3.5 % wird begrüsst. Eine weitere Herabsetzung auf 3.25 % senkt den Deckungsgrad insgesamt um 2.5 % (Folgerungen siehe Frage 11). Wir sind der Ansicht, dass eine Senkung auf 3.5 % vollauf genügt. Bei einer Senkung auf 3.25 % bestehen wir auf einer korrekten Aufwertung der Sparguthaben durch den Arbeitgeber.

4.1 Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?

Nein

4.1 Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%? - Comment

5. Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begrüssen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze? Ja

5. Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begrüssen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze? - Comment

6. Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begrüssen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden? Ja

6. Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begrüssen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden? - Comment

Die Aufwertung begrüßen wir, weil es den Wechsel des Umwandlungssätze abfedert, allerdings mit der Einschränkung, dass dies nur für eine Übergangsgeneration vorgenommen werden darf.

7. Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begrüssen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?

Nein

7. Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begrüssen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften? - Comment

Versicherte werden auf Ende des Monats, in dem sie das 65. Altersjahr vollendet haben, altershalber entlassen. Dies entspricht dem AHV-Alter. Eine Weiterführung des Sparprozesses würde ein falsches Zeichen in Richtung Erhöhung des AHV-Alters setzen, was aus Sicht der Arbeitnehmenden unerwünscht ist. Bei Art. 33b BVG handelt es sich um eine "Kann"-Vorschrift. Die BVK hat die Aufgabe die finanziellen Ansprüche der Rentner/innen zu sichern, aber nicht die Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer zu steigern.

8. Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begrüssen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?

Nein

8. Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begrüssen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht? - Comment

Die vorgeschlagene Abfederung ergibt für die 45 - 59-jährigen Versicherten eine sehr grosse Lücke, die nicht zu verantworten ist. Hier würden die gerade die langjährigen, treuen Mitarbeiter des Kantons massiv benachteiligt. Eine lineare Aufwertung würde viel gerechter empfunden. Besonders störend ist, dass die Abfederung zu Lasten der BVK geht, d.h., dass es zu einem Verlust des Deckungsgrades von 1.5 % führt. Das provoziert einen Zinsverlust auf den Sparguthaben, der wiederum von den Versicherten bezahlt wird. Somit bezahlen die Versicherten die Abfederung selbst.

9. Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidfindungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?

Ja

9. Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidfindungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht? - Comment

Das geplante Konzept ist für die Sanierung aufgrund von Fehlentscheidungen untragbar. Die Arbeitnehmer haben in Form von Minderverzinsungen in den letzten Jahren Sanierungsbeiträge von rund CHF 1 Mia. geleistet (gemessen am heutigen Leistungsversprechen). Ausserdem leistete sich die BVK Zahlungen, obwohl sie es sich - wie im Nachhinein klar wurde - gar nicht leisten konnte. So kostete die Übernahme der Teuerung für die Rentner (inkl. Frühpensionierung Mittelschullehrpersonen) rund CHF 1.2 Mia. All dieses Massnahmen schwächten die BVK und trugen entscheidend dazu bei, dass der Staatshaushalt saniert wurde. Die Verantwortung dafür trägt die Regierung und die BVK. Grundsätzlich begrüssen wir, dass klare Richtlinien für den Fall der Unterdeckung erlassen werden; das gilt jedoch nicht für die aktuelle Unterdeckung (vgl. Bemerkungen hinten).

10. Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer reglementarischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begrüssen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?

Ja

10. Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer reglementarischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begrüssen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen? - Comment

Mit der vorgeschlagenen Sanierung werden aufgrund des tiefen Zinssatzes ebenfalls die Aktivversicherten zur Kasse gebeten (siehe Frage 11).

11. Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen. Begrüssen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers?

Ja

11. Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen.

Begründen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers? - Comment
...oder würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen?

Der aktuell tiefe Deckungsgrad ist Ausdruck dafür, dass die Kasse seit Jahren eine Unterdeckung aufweist und an mangelnder Risikofähigkeit leidet. Die Arbeitnehmervertreter hatten deshalb im Anlageausschuss mehrmals vor Ausbruch der Finanzkrise eine massive Reduzierung der Aktienquote im Rahmen der taktischen Bandbreiten gefordert (die Aktienquote per Ende 2007 belief sich auf 45 %). Die Arbeitgeberseite ging auf diese Forderungen nicht ein und suggerierte damit, dass man die Risiken problemlos eingehen könne und sie im Griff habe. In der vorgeschlagenen Finanzierungsvorlage wird unrichtigerweise verschwiegen, dass die Arbeitnehmer mit der Minderverzinsung ihrer Sparguthaben einen wesentlich höheren Sanierungsbeitrag leisten, als dies Frage 11 suggeriert. Die Arbeitnehmer tragen mit der vorgeschlagenen Sanierung der Kasse die Hauptlast. So muss ein

Nein

...oder würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen? - Comment
...oder würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?

Nein

...oder würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist? - Comment

12. Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begründen Sie diese?

Ja

12. Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese? - Comment

Grundsätzlich muss die BVK als umhüllende, öffentlich-rechtliche Kasse erst ab einem Deckungsgrad unter 90 % Sanierungsmassnahmen ergreifen.

13. Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert? Ja

13. Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert? - Comment

14. Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3,25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen? Ja

14. Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3,25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen? - Comment

siehe Bemerkung zu Frage 15

15. Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiteräufnung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?

Ja

15. Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiteräufnung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt? - Comment

Wir begrüssen klare Vorgaben, doch ist inhaltlich zu bemängeln, dass nach Jahren von hohen Sanierungsleistungen der Aktivversicherten der grössere Teil (zwei Drittel) für Leistungsverbesserungen für diese Gruppe einzusetzen ist.

16. Würden Sie stattdessen begrüßen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?

Nein

16. Würden Sie stattdessen begrüßen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist? - Comment

Wir sind entschieden dagegen, dass die Aktivversicherten gegenüber den Rentnern derart benachteiligt werden. Aus heutiger Sicht werden die Versicherten zwischen 10 und 20 Jahren warten müssen, bis ein Deckungsgrad von 115 % in Sicht sein wird. Es kann nicht sein, dass erst ab einem Deckungsgrad von 120 % auch den Aktivversicherten der technische Zinssatz gutgeschrieben wird, der während all dieser Jahre zu den Rentnern geflossen ist.

17. Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begrüssen Sie die geplante Regelung?

Ja

17. Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begrüssen Sie die geplante Regelung? - Comment

Gibt es weitere Zulagen, die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?

Nein

Gibt es weitere Zulagen, die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten? - Comment

18. Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50% des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begrüssen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?

Ja

18. Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50% des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begrüssen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten? - Comment

19. Weitere Bemerkungen zum Vernehmlassungsverfahren

Zwischen 1999 und 2001 wurde auf Kosten der vorhandenen freien Mittel der BVK eine Prämienverbilligung für Arbeitnehmer, aber auch für Arbeitgeber vorgenommen. Dies ermöglichte dem Kanton grosse

Eingang nach Fristablauf

**In Mengengerüsten nicht mehr eingeflossen,
der Text der Antworten wurde noch
berücksichtigt**

**Eingänge nach dem 10. Januar 2011 wurden
nicht mehr an die ZHAW zur Auswertung
weitergeleitet.**

FINANZDIREKTION DES KANTONS ZÜRICH				
GS	PA	FV	LV	BVK
LFONDS	KIT	STA	AST	KOMZ
Eingang:		17. JAN. 2011		
Gehört an:				
Arttag	Bericht	Arttag	Berprachung	Arttag
Erledigung	Kontroll	Akten	Teurmin	

Gemeinde 

Protokollauszug des Gemeinderates

1. Sitzung vom 10. Januar 2011, Geschäft Nr. 2 auf Seite 5

- 2 V3.03.02 **Versicherungen; Einzelne Versicherungen
BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich
Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse
für das Staatspersonal
Vernehmlassung**

In der Medienmitteilung des Regierungsrates vom 07.10.2010 steht unter dem Titel "Regierungsrat stellt Weichen für nachhaltige Finanzierung der BVK" folgender Text: *Der Regierungsrat will die Leistungen der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich an das veränderte Umfeld anpassen und damit langfristig auf eine nachhaltige Basis stellen. Mit einem Paket von Massnahmen sollen das anvisierte Rentenziel wieder erreicht werden und der unbefriedigende Deckungsgrad mittelfristig wieder steigen. Die Leistungen der BVK bleiben damit attraktiv. Eine entsprechende Vorlage des Regierungsrates geht heute in eine dreimonatige Vernehmlassung.*

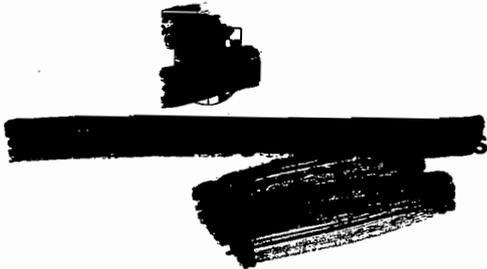
Weiter schreibt der Regierungsrat zur Vorlage:

Die BVK richtet heute Leistungen aus, die sich auf die Dauer nicht mehr finanzieren lassen. Seit 1993 rechnet sie unverändert mit einem technischen Zins von 4 Prozent. Die dafür nötige Rendite konnte damals auch mit risikoarmen Anlagen wie Bundesobligationen problemlos erreicht werden. Seither sind die Renditen solcher Anlagen an den Finanzmärkten auf unter 2 Prozent gefallen. Andere Pensionskassen wie jene der Stadt Zürich haben ihre Erwartungen daher bereits dem veränderten Umfeld angepasst und den technischen Zins auf 3 Prozent gesenkt.

Trotz des veränderten Umfelds muss die BVK das Sparkapital der Rentenbezüger heute statutengemäss mit 4 Prozent verzinsen, während die erwerbstätigen Versicherten 2 Prozent erhalten. Das bedeutet, dass die Erwerbstätigen die Rentenbezüger jährlich mit rund 90 Millionen Franken quersubventionieren. Auch die Umwandlungssätze für die Renten liegen bei der BVK zum Teil deutlich über jenen anderer Pensionskassen; insbesondere wird das Umwandlungsmaximum bei der BVK bereits mit 62 Jahren erreicht (üblich: 65 Jahre), obwohl die Lebenserwartung in den letzten beiden Jahrzehnten deutlich zugenommen hat.

Diese ungleiche Finanzierung des Kapitals von Erwerbstätigen und Rentenbezügern ist nach Überzeugung des Regierungsrates unhaltbar und bedarf einer Korrektur, weil sonst die Gleichbehandlung der Generationen immer stärker untergraben wird. Er will die Finanzierung der BVK daher mit einem ausgewogenen Paket von Massnahmen langfristig wieder ins Gleichgewicht bringen:

- *Der technische Zins wird auf 3,25 Prozent reduziert. Der Umwandlungssatz soll dem veränderten wirtschaftlichen Umfeld angepasst und altersgerecht abgestuft werden. Dadurch sinken die künftigen Renten der heutigen Mitarbeitenden - im Alter 65 beispielsweise von 6,65 auf 6,2 Prozent (oder 450*



Franken jährlich weniger pro 100'000 Franken Kapital). Bereits laufende Renten bleiben hingegen unverändert.

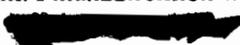
- *Diese Reduktion wird aber abgefedert, indem das Sparguthaben der erwerbstätigen Versicherten (aus teilweise bereits gebildeten Rückstellungen) einmalig aufgewertet wird. Die Aufwertung beginnt ab Alter 38 und erreicht für die 45- bis 65-Jährigen mit 7,3 Prozent das Maximum. Zudem wird den über 60-jährigen Versicherten der Besitzstand in der Höhe der Rente vor der Umstellung garantiert.*
- *Gleichzeitig werden die Sparbeiträge erhöht und wieder auf die Ansätze des Jahres 2000 zurückgeführt. Dies führt zu einer durchschnittlichen Erhöhung der Beiträge um 2 Prozentpunkte, wobei der Arbeitgeber davon für 60 Prozent aufkommt.*
- *Zur Behebung der Unterdeckung sind weitere Massnahmen nötig. Diese orientieren sich an einem fixen Schema: Liegt der Deckungsgrad unter 80 Prozent, wird das Sparkapital mit 1 Prozent unter dem Mindestsatz des Bundes verzinst, und es werden Sanierungsbeiträge von 2 Prozent für die Arbeitnehmer und 5 Prozent für die Arbeitgeber erhoben. Bei einem Deckungsgrad von 80 bis 90 Prozent wird die Verzinsung des Sparkapitals um 0,5 Prozent reduziert, die Sanierungsbeiträge belaufen sich auf 1,5 und 3,75 Prozent. Erreicht der Deckungsgrad 90 bis 100 Prozent, sinken die Sanierungsbeiträge auf 1,0 und 2,5 Prozent. Bei einem Deckungsgrad von über 100 Prozent wird die Verzinsung erhöht, ab 115 Prozent erfahren die Renten eine Erhöhung.*

Vernehmlassung des LA GPV vom 02.12.2010

Der Gemeinderat schliesst sich den Ausführungen des Leitenden Ausschusses des Verbandes der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (LA GPV) an. Die Vernehmlassungsunterlagen bestehen aus folgenden Unterlagen:

- beantworteter Fragebogen, datiert vom 02.12.2010
- Prozentuale Sparbeiträge Altersvorsorge (als Beilage zum Fragebogen)

Der Gemeinderat beschliesst:

1. **Betreffend die Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal** wird die Vernehmlassung des Leitenden Ausschusses des Verbandes der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (LA GPV) unterstützt, welche aus den folgenden beiliegenden Unterlagen besteht:
 - Beantworteter Fragebogen, datiert vom 02.12.2010
 - Prozentuale Sparbeiträge Altersvorsorge (als Beilage zum Fragebogen)
2. Die Kant. Finanzdirektion wird gebeten, die Vernehmlassung des Gemeinderates  analog derjenigen des LA GPV - zu berücksichtigen.

3. Mitteilung an

- Finanzdirektion des Kantons Zürich,
Frau Regierungsrätin Dr. iur. Ursula Gut-Winterberger,
Neumühle, Walcheplatz 1, Postfach, 8090 Zürich (mit Beilagen)
- Gemeindepräsident
- Finanzvorstand
- Gemeindegemeinderat
- Gemeindegemeinderat-Stv.
- Leiter Finanzabteilung
- Lohnbuchhaltung
- Präsidialabteilung

GEMEINDERAT

Präsident

Schreiber



Geschäftsleitung
Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18

E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: [REDACTED]

Vertrags-Nr.: 20.8015.00

Adresse: [REDACTED]

Verantwortliche Kontaktperson: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Datum: 2. Dezember 2010

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versichertenverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: jueerg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton

Arbeitgeber angeschlossen

Versicherte

Personalverband

Organ der BVK

Politik

X

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? 147 Gemeinde

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3. Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begrüssen Sie dieses Konzept?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Eine rasche Umsetzung ist erwünscht und dringend nötig.
4. Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begrüssen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Eine stärkere Reduktion als auf 3.25 % ist zur Zeit nicht nötig. Je nach Entwicklung von Zinsniveau und Aktienmärkten ist die Frage rechtzeitig neu zu prüfen.
5. Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begrüssen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6. Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begrüssen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Das machen auf Nachhaltigkeit bedachte Pensionskassen seit Jahren. Es ist widersinnig die unumgängliche Sanierung durch eine Erhöhung von Altersbeiträgen zusätzlich zu belasten. Es ist weder aus Sicht Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sinnvoll, die Beiträge bzw. Lohnabzüge im vorgesehenen Ausmass zu erhöhen.
7. Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begrüssen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Dies entspricht modernen flexiblen Lösungen in der Privatwirtschaft.

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begrüssen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Es ist unverantwortlich, die geäußerten Rückstellungen für diesen Zweck aufzulösen und gleichzeitig den Deckungsgrad um weitere 1,5 % zu reduzieren. Aus den Fehlern von 1996-2001 sollte man etwas gelernt haben.
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer regulatorischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begrüssen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen.				
Begründen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers?				
oder				
Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
oder				
Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Sofern nicht gleichzeitig die Erhöhung der Sparbeiträge beschlossen wird, ist die Aufteilung 70:30 von den Gemein- den hinzunehmen. Werden jedoch zugleich die Sparbeiträge angehoben, ist das Beitragsverhältnis auf 50:50 zu reduzieren.

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Auf jeden Fall. Es darf nicht wie in der Vergangenheit verteilt werden, was nicht nachhaltig gesichert ist. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass nicht realisierte Gewinne auf Wertschriften innerhalb weniger Monate durch die Börse "vernichtet" werden können. Um risikofähig bleiben zu können, braucht die BVK einen hohen Deckungsgrad.
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Da 2/3 des Anteils über 115 % zur Weiterführung der Wertschwankungsreserven verwendet werden, ist es nicht nötig den Grenzwert auf 120% zu erhöhen.

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17. Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begrüssen Sie die geplante Regelung? Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
18. Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine "Umgehungsmöglichkeit" der heutigen Beschränkung geschaffen. Begrüssen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die volle Kapitaloption sollte in Bezug zum Deckungsgrad gesetzt werden. Solange der Deckungsgrad nicht über 90 oder 95 % liegt, sollten an sich weiterhin nur 50 % Kapital bezogen werden können. Insbesondere die Übergangsgeneration profitiert sonst überproportional.
Prosa Vernehmlassungsantworten				

Integrierender Bestandteil dieser Vernehmlassung ist die Grafik "Prozentuale Sparbeiträge Altersvorsorge - Vergleich Lösung BVG vs. BVK (heute + neu)", die als separate elektronische Datei bzw. als separate Kopie zugestellt wird.

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum:

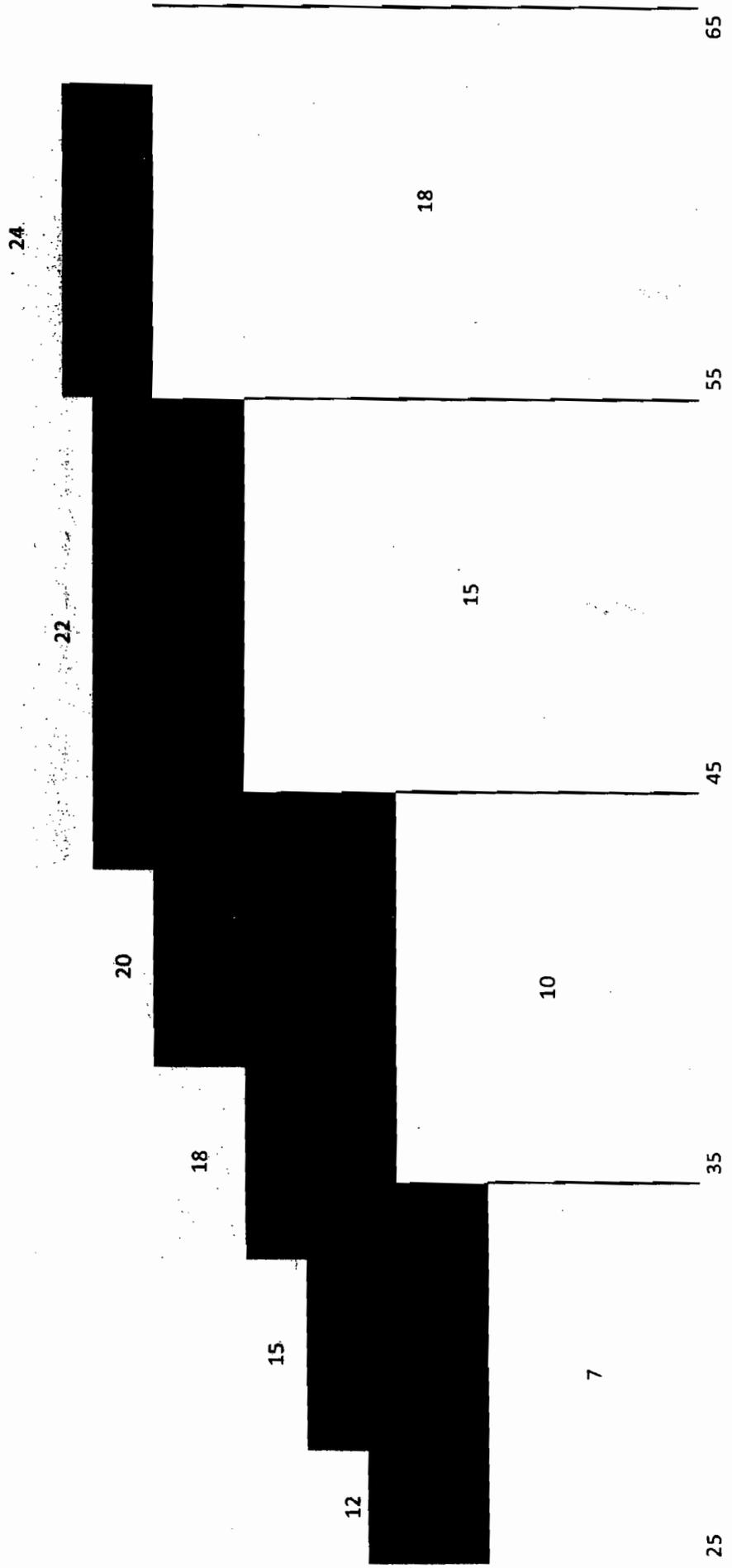
Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer:

Beschluss Nr. 2 vom 10.01.2011



Prozentuale Sparbeiträge Altersvorsorge - Vergleich Lösung BVG vs. BVK (heute + neu)

	Total	Anteile		
		AN	AG	
BVG (Gesetz)	500%	250%	250%	(50:50)
BVK heute	709%	284%	[redacted]	(40:60)
BVK neu	797%	319%	478%	(40:60)





Geschäftsleitung
Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18

E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: **FH-ZH (Vereinigte Personalverbände VPV)**

Vertrags-Nr.: [REDACTED]

Adresse: **Im Talacher 28**

Verantwortliche Kontaktperson: **Urs Greuter**

Telefon: **044 833 01 11**

E-Mail: **urs.greuter@phzh.ch**

Datum: **13. Januar 2011**

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versicherungsverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: juerg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------

- Arbeitgeber Kanton
- Arbeitgeber angeschlossen
- Versicherte
- Personalverband
- Organ der BVK
- Politik

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? über 400

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3. Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begrüssen Sie dieses Konzept?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4. Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begrüssen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
5. Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begrüssen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6. Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begrüssen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
7. Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begrüssen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer regulatorischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsschritten in Kauf nehmen müssen. Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die gestellte Frage ist differenziert zu betrachten, können und wollen wir so nicht beantworten.

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anmerkung: De facto paritätische Sanierung
Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen.				
Begrüssen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers? oder Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen? oder	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	10% gemäss Modell
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	110% ausreichend
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiteräufnung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begrüssen Sie die geplante Regelung?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
18.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begrüssen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Prosa Vernehmlassungsantworten				

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum **10. Januar 2011**

Ort / Datum: Zürich, 13. Januar 2011 Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer: Urs Greuter

Finanzdirektion Kanton Zürich
Dr. Ursula Gut-Winterberger
Postfach
8090 Zürich

FINANZDIREKTION DES KANTONS ZÜRICH					
GS	PA	FV	LV	EPK	
LFONDS	KITT	STA	ACT		
Eingang: 13. JAN. 2011					
Geht an:					
Antrag	Bericht	Antwort	Bearbeitung	Rapport	
Erregung	Kenntnis	Akten	Termin:		

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

► **18.1 BVK-Statutenrevision**
Vernehmlassung zum Vorentwurf

GRB 5
Beschluss vom 10. Januar 2011

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Entwurf der Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal (BVK-Statutenrevision) Stellung nehmen zu dürfen.

Der Gemeindepräsidenten-Verband des Bezirkes [REDACTED] hat mit einem separaten Schreiben zur Vernehmlassung der BVK-Statutenrevision Stellung genommen. Wir teilen Ihnen deshalb mit diesem Schreiben mit, dass wir uns dieser Stellungnahme vollumfänglich anschliessen und auf eine weitere, eigene Stellungnahme verzichten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

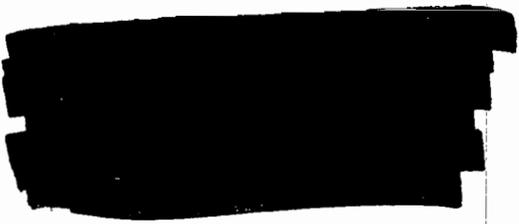
Freundliche Grüsse nach Zürich.

GEMEINDERAT [REDACTED]

Der Präsident: [REDACTED]

Der Sekretär: [REDACTED]

Kopie an
▪ Präsidium



B. V. K
17. Jan. 2011
Eingangs

10. Januar 2011

37.00.0 Versicherungen , BVK – Behörden, Institutionen

Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal VKS zur nachhaltigen Finanzierung – BVK Statutenrevision - Vernehmlassung

Mit Schreiben vom 8. Oktober 2010 unterbreitete die Finanzdirektion des Kantons Zürich u.a. auch den Gemeinden als angeschlossene Arbeitgeber den Entwurf für die Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal VKS zur nachhaltigen Finanzierung.

Der Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich und der Gemeindepräsidenten-Verband des Bezirkes [redacted] haben sich intensiv mit der Thematik auseinandergesetzt und eine detaillierte Stellungnahme ausgearbeitet.

Der Gemeindepräsidenten-Verband des Bezirkes [redacted] begrüsst die dringend notwendige Sanierung der BVK. Er macht jedoch folgende kritischen Anmerkungen:

- Es wird weiterhin an nicht finanzierbaren Versprechen festgehalten und so der Deckungsgrad weiterhin reduziert
- Der GPV lehnt deshalb die garantierte 60%-Rente im Beitragsprimat als systemwidrig ab, ebenso wie die dadurch verursachten Beitragserhöhungen, Reservenauflösungen und Deckungsgradreduktionen.
- Der GPV lehnt somit auch eine Lohnkostenerhöhung ab 2012 um 3,7% (exkl. Teuerung) als nicht tragbar ab.
- Ebenso abgelehnt wird die Erhöhung des BVG-Abzugs für Arbeitnehmende auf neu 8.75%.
- Die aktuellen Altersrenten wie auch die gemäss Revision geplanten sind überdurchschnittlich. Mit der Revision würden die Sparbeiträge der Gemeinden auf 185% des gesetzlich vorgeschriebenen Beitrags angehoben (heute 165%)
- Gemäss GPV haben die Gemeinden als Arbeitgeber durch Beitragsreduktionen rund CHF 400 Mio. sparen können und sind damit auch für den Rückgang des Deckungsgrades mitverantwortlich. Mit dem erhöhten Sanierungsbeitrag von 70% statt 60% machen sie diesen „Fehler“ wieder wett.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Stellungnahme des Gemeindepräsidenten- Verbandes des Bezirkes [redacted] vom 10. Dezember 2010 wird vollumfänglich unterstützt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Finanzdirektion Kanton Zürich, BVK Personalvorsorge, z.Hd. Jürg Landolt, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich
 - [redacted]
 - Akten (37.00.0)

Gemeinderat [redacted]

[redacted]

Präsident / Schreiber a.i

Versand: 17.01.2011

GEMEINDE

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

vom 12. Januar 2011

B.V.K.

17. Jan. 2011

12 37.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben

Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Die Finanzdirektion unterbreitet die Vorschläge für die Revision der Versicherungskasse.

Mit Beschluss Nr. 1438/2010 hat der Regierungsrat das Vernehmlassungsverfahren über die Teilrevision der BVK-Statuten eröffnet. Ziel der Revision ist die langfristige Finanzierung der Leistungen der BVK für alle Generationen sicherzustellen.

Nach Ablauf der Vernehmlassung werden die Antworten ausgewertet und es erfolgt eine allfällige Überarbeitung der Vorlage. Die allenfalls überarbeitete Vorlage ist nach Verabschiedung durch den Regierungsrat durch den Kantonsrat zu beraten.

Die Vorlage:

1. Massnahmen zur nachhaltigen Sicherung der Leistungen

Der technische Zinssatz soll von bisher 4% auf 3,25% herabgesetzt werden. Als Folge davon wird der Umwandlungssatz herabgesetzt. Ohne Anpassung des Umwandlungssatzes würde jede neue Altersrente zu einem sogenannten Umwandlungsverlust und somit zu einem Transfer von Vermögenserträgen von den versicherten Personen zu den Rentnerinnen und Rentnern führen. Die Auswirkungen der Senkung des Umwandlungssatzes, nämlich tiefere Altersrenten, werden durch die Erhöhung der Spargutschriften und damit auch der Sparbeiträge so weit als möglich ausgeglichen. Die Erhöhung erfolgt auf den Stand, wie er in den ersten beiden Jahren nach der Umstellung der BVK vom Leistungs- zum Beitragsprimat auf den 1. Januar 2000 galt. Als Abfederungsmassnahme für die Übergangsgeneration werden zudem die individuellen Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet. Zusätzlich wird den über 60-Jährigen ein Besitzstand gewährt. Dieser entspricht dem Betrag der Altersrente, der beim Altersrücktritt unmittelbar vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Teilrevision der BVK-Statuten erreicht worden wäre. Die laufenden Renten sind von diesen Massnahmen nicht betroffen und werden in unveränderter Höhe weiter ausgerichtet.

Im Rahmen der vorliegenden Statutenrevision sollen verschiedene weitere Bestimmungen geändert werden, die nicht direkt im Zusammenhang mit den beiden Massnahmenpaketen zur nachhaltigen Sicherung der Leistungen und zur nachhaltigen Finanzierung der BVK stehen. Für die Anpassungen bestehen unterschiedliche Gründe wie beispielsweise Änderungen beim übergeordneten kantonalen Recht oder beim übergeordneten Bundesrecht. Die Anpassungen an übergeordnetes Recht sind im Massnahmenpaket zur nachhaltigen Sicherung der Leistungen integriert.

2. Massnahmen zur nachhaltigen Finanzierung der BVK

Die vorgesehenen Massnahmen zur nachhaltigen Finanzierung der BVK betreffen nicht nur die aufgrund der bestehenden Unterdeckung erforderlichen Sanierungsmassnahmen. Sie gehen wesentlich weiter. Sie sehen auch für Deckungsgrade von über 100% spezifische Regelungen vor, beispielsweise bezüglich der Höhe der Verzinsung der Sparguthaben oder bezüglich Leistungsverbesserungen. Die Massnahmen orientieren sich am jeweiligen Deckungsgrad der BVK und somit an deren Risikofähigkeit. Mit den vorgesehenen Massnahmen soll bei der Verteilung der verfügbaren Mittel ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den versicherten Personen sowie den Rentnerinnen und Rentnern angestrebt werden. Die vorgesehenen Massnahmen sind als Automatismen definiert und orientieren sich an klar festgelegten Kriterien. Dies hat den Vorteil, dass die jeweilige Massnahme ohne Verzug gestützt auf die Statutenbestimmungen zum Tragen kommt.

In Bezug auf Sanierungsmassnahmen sind einerseits die verminderte Verzinsung der Sparguthaben der versicherten Personen und andererseits die Erhebung von Sanierungsbeiträgen bei den versicherten Personen und dem Kanton bzw. den angeschlossenen Arbeitgebern zu erwähnen.

Beide Massnahmen erfolgen jeweils in Abhängigkeit vom Deckungsgrad. Sanierungsbeiträge sollen erst erhoben werden, wenn der Deckungsgrad unter die Grenze von 93% fällt. Sie sind so lange zu bezahlen, bis der Deckungsgrad wieder 100% erreicht hat. Von Gesetzes wegen wäre der Arbeitgeber

lediglich zu einer paritätischen Beteiligung an den Sanierungsbeiträgen verpflichtet. Vorliegend ist dagegen ein Beitragsverhältnis 2,5:1 zulasten des Kantons bzw. zulasten der angeschlossenen Arbeitgeber vorgesehen. Damit soll im Hinblick auf eine angemessene Mitbeteiligung des Arbeitgebers an der Sanierung dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die versicherten Personen zusätzlich eine verminderte Verzinsung ihrer Sparguthaben in Kauf nehmen müssen. Da die BVK erst dann eine gute Risikofähigkeit aufweist, wenn die Wertschwankungsreserve ihren Zielwert erreicht hat, sollen Leistungsverbesserungen in beschränktem Umfang erst ab einem Deckungsgrad von 115,1% möglich sein.

Bei den versicherten Personen bestehen diese in der Höherverzinsung ihrer Sparguthaben und bei den Rentnerinnen und Rentnern in Rentenerhöhungen. Dabei darf nur ein Drittel des den Deckungsgrad von 115% übersteigenden Betrages für solche Leistungsverbesserungen verwendet werden. Mit der verbleibenden Differenz muss die Wertschwankungsreserve bis zu ihrem Zielwert geäufnet werden. Erst wenn der Zielwert überschritten ist, sind Leistungsverbesserungen in höherem Umfang möglich. Bei der derzeitigen Anlagestrategie ist dies bei einem Deckungsgrad von 120,6% der Fall.

Die bundesrechtlichen Voraussetzungen für den Einbezug der Rentnerinnen und Rentner in die Sanierungsmassnahmen sind nicht erfüllt.

Gemäss BVG Art. 65d, Abs. 3 ist die Erhebung eines Beitrages nur auf den Teil der Rente möglich, der in den letzten zehn Jahren freiwillig entstanden ist. Da die letzte freiwillige Rentenerhöhung der BVK auf den 1. Juli 2000 erfolgte, ist ein Einbezug der Rentnerinnen und Rentner nicht möglich.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Vernehmlassungsantwort des Gemeindepräsidentenverbandes des Bezirks [REDACTED] wird unterstützt.
2. Mitteilung an:
 - BVK des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich (Beilage, Fragebogen)
 - [REDACTED] Gemeindepräsident
 - [REDACTED] Gemeinderätin
 - [REDACTED] Finanzen
 - Akten

Für richtigen Auszug:

Gemeinderat
Der Präsident:

[REDACTED]

Der Schreiber:

[REDACTED]



Geschäftsleitung
Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18
E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der
Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: Gemeinde [REDACTED]

Vertrags-Nr.:

Adresse: [REDACTED]

Verantwortliche Kontaktperson: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Datum: 12. Januar 2011

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versicherungsverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: juerg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton
Arbeitgeber angeschlossen X
Versicherte
Personalverband
Organ der BVK
Politik

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? 20

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3.	Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begrüssen Sie dieses Konzept?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begrüssen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
5.	Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begrüssen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6.	Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begrüssen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
7.	Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begrüssen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begrüssen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer reglementarischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begrüssen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiteröffnung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Öffnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begrüssen Sie die geplante Regelung? Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
18.	Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umkehrmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begrüssen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Prosa Vernehmlassungsantworten					

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum:  12. Januar 2011 Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer: 

B. V. K.

17. Jan. 2011

Eingang

Beschluss des Gemeinderates

vom 13. Januar 2011

15.04.2

Gemeindepersonal – Teilrevision Versicherungskasse für das Staatspersonal; Vernehmlassung

Mit Schreiben vom 8. Oktober 2010 lädt die Finanzdirektion des Kantons Zürich die interessierten Kreise ein, sich zur Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal vernehmen zu lassen.

Im Zentrum der Teilrevision stehen Massnahmen zur Sicherung der Leistung und Anpassungen zur Gewährleistung einer nachhaltigen Finanzierung der Versicherungskasse (BVK). Die Vorlage geht nach der Vernehmlassung als Gesamtpaket an den Kantonsrat.

Die wichtigsten Inhalte der Vorlage sind:

- Herabsetzung des technischen Zinssatzes von bisher 4 auf 3,25 % und damit zusammenhängend eine Reduktion der Umwandlungssätze;
- Erhöhung der durch die Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu leistenden Sparbeiträge, um die Auswirkungen der oben erwähnten Reduktion abzufedern sowie Aufwertung der individuellen Sparguthaben nach Altersklassen;
- Diverse Anpassungen an übergeordnetes Recht;
- Massnahmen zur nachhaltigen Finanzierung der BVK, wie beispielsweise nach der Höhe des Deckungsgrades bemessene Automatismen zur Festsetzung der Verzinsung der Sparguthaben oder von Leistungsverbesserungen;
- Massnahmen bei Unterdeckung (ohne Einbezug der Rentner), unter anderem überproportionales Verhältnis allfälliger Sanierungsbeiträge zu Lasten der Arbeitgeber.

Für die Vernehmlassung steht ein Fragebogen zur Verfügung. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 10. Januar 2011; sie wurde der Gemeinde Seuzach bis zum 18. Januar 2011 erstreckt.

Erwägungen

Einleitend ist festzuhalten, dass der Gemeinderat grundsätzlich die Stossrichtung der geplanten Teilrevision unterstützt, jedoch der Meinung ist, dass die Vorlage vor Unterbreitung an den Kantonsrat umfassend zu überarbeiten ist.

Es wird festgestellt, dass im vorgelegten Massnahmenpaket gewisse Personalgruppen privilegiert werden, ohne dass ein sachlich zureichender Grund vorhanden wäre. Es sollte mit dem Tabu gebrochen werden, dass die Renten unantastbar sind. Die Pensionierten sollten analog den aktiven Versicherten einen Sanierungsbeitrag leisten müssen. Die Treue zum Arbeitgeber wird im Rahmen des Sanierungspaketes ausserdem nicht berücksichtigt. Während für die mindestens 60-jährigen der Besitzstand gewährleistet wird, werden langjährige Versicherte im Alter zwischen 46 und 59 Jahren benachteiligt. Die progressive Ausgestaltung des Prozentsatzes zur Aufwertung des Sparkapitals erreicht im Alter 45 die Höchstgrenze. Mitarbeitende, die schon seit 20 Jahren bei der BVK versichert und erst 55 Jahre alt sind, sollen hingegen keinen An-

spruch auf Besitzstandwahrung haben. Stossend ist in diesem Zusammenhang, dass es 60-jährige Versicherte geben kann, die erst seit wenigen Jahren für den öffentlichen Arbeitgeber tätig sind und denen ein vollumfänglicher Besitzstand garantiert wird. Vielmehr sollte dem Dienstalter so Rechnung getragen werden, dass nicht nur den 60-jährigen der Besitzstand garantiert wird, sondern auch – zumindest teilweise oder abgestuft – denjenigen Versicherten, die zwischen 45 und 59 Jahre alt sind und seit mindestens 10 Jahre ununterbrochen bei der BVK versichert sind. Zudem sollte bei der Gewährung des Besitzstandes nicht noch zusätzlich eine Aufwertung des Guthabens erfolgen, da durch diese Kumulation noch höhere Renten resultieren könnten, als die Betroffenen vor Inkrafttreten der Revision erhalten hätten.

Ein nicht unerhebliches Sparpotential bleibt bei den vorgeschlagenen Massnahmen gänzlich ausser Acht; die Koppelung von Überbrückungszuschüssen zur AHV-Rente an ein Mindestdienstalter, wie dies schon heute in verschiedenen anderen Gemeinwesen (u.a. Stadt Zürich) der Fall ist. Zudem ist zu überprüfen, ob die Ausrichtung eines Ehepaarzuschusses überhaupt noch notwendig bzw. sinnvoll ist. Die gesellschaftliche Entwicklung, die Patchwork-Familien und Doppelverdiener-Paare kennt und den Menschen eher als Individuum denn als Bestandteil eines Paares wahrnimmt, lässt diesen Ehepaar-Zuschuss als überholt erscheinen.

Der Gemeinderat beschliesst

1. Die vorstehenden Erwägungen sowie der ausgefüllte Fragebogen stellen die Vernehmlassung der Gemeinde [REDACTED] zur Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal dar.
2. Die Finanzdirektion wird eingeladen, diese Vernehmlassung in die Vorlage zu Händen des Kantonsrates einfließen zu lassen.
3. Mitteilung
 - 3.1 Finanzdirektion des Kantons Zürich, BVK, Geschäftsleitung, Stampfenbachstr. 63, Postfach, 8090 Zürich; Beilage: Fragebogen
 - 3.2 Gemeindepräsident [REDACTED]
 - 3.3 Gemeindeschreiber [REDACTED]
 - 3.4 Finanzverwaltung
 - 3.5 Akten

Gemeinderat [REDACTED]

[REDACTED]
Gemeindepräsident

[REDACTED]
Gemeindeschreiber



Geschäftsleitung

Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18

E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: **Gemeinderat**

Vertrags-Nr.: [REDACTED]

Adresse: [REDACTED]

Verantwortliche Kontaktperson: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Datum: **14. Jan. 2011**

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versichertenverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: juerg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

- Arbeitgeber Kanton
- Arbeitgeber angeschlossen
- Versicherte
- Personalverband
- Organ der BVK
- Politik

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? 32

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3. Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begrüssen Sie dieses Konzept?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	höre schon lange nötig gehen!
4. Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begrüssen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Vor dem Umsetzen von Massnahmen ist die Korruptionsaffäre aufzuzeichnen. Die Schäden sind gemäss Haftungsgesetz zu quantifizieren und durch die Konten zu übernehmen.
5. Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begrüssen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Siehe aber Antwort/Bemerkung zu Nr. 4
6. Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begrüssen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Im Prinzip ja, siehe aber Antwort Nr. 4 und Beschluss Gemeinderat
7. Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begrüssen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begrüssen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Aufwertung grundsätzlich zu befrworten, allerdings werden die schon mit 45 Jahren erreichten Maximalwerte die Arbeitnehmer zwischen 46 und 59 Jahren benachteiligt.
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Gründe, welche zu einer Unterdeckung führen, sind in jedem Einzelfall zu analysieren und zu gewichten → keine Automatismen
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer reglementarischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begrüssen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Nicht nur Arbeitgeber und Arbeitnehmer sondern auch bei Rentenzüger.

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Definition von Massnahme: ja → keine Automatismen!
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Deckungsgrad 120% = unrealistisch. Leistungsverbesserung faktisch ausgeschlossen.

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
18.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Prosa Vernehmlassungsantworten				

17. Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen.

Begrüssen Sie die geplante Regelung?

Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?

18. Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen.

Begrüssen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum:  14. Jan. 2011 Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer 

Sitzung vom 10. Januar 2011

Versandt: 17. Januar 2011

8

V3.15.12

**Versicherungen: Organisation, Revision
Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für
das Staatspersonal VKS zur nachhaltigen Finanzierung : Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates [REDACTED]**

Die Finanzdirektion des Kantons Zürich lädt mit Schreiben vom 8. Oktober 2010 diverse kantonale Stellen und die der BVK angeschlossenen Arbeitgeber ein, sich zur Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal vernehmen zu lassen.

Im Zentrum der Teilrevision stehen einerseits Massnahmen zur Sicherung der Leistung und andererseits Anpassungen zur Gewährleistung einer nachhaltigen Finanzierung der BVK. Die Vorlage wird dem Kantonsrat als Gesamtpaket unterbreitet.

Die wichtigsten Inhalte der Vorlage präsentieren sich wie folgt:

- Herabsetzung des technischen Zinssatzes von bisher 4 % auf 3.25 % und damit zusammenhängend eine Reduktion der Umwandlungssätze;
- Erhöhung der durch die Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu leistenden Sparbeiträge, um die Auswirkungen der oben erwähnten Reduktion abzufedern sowie Aufwertung der individuellen Sparguthaben nach Altersklassen;
- Diverse Anpassungen an übergeordnetes Recht;
- Massnahmen zur nachhaltigen Finanzierung der BVK, wie beispielsweise nach der Höhe des Deckungsgrades bemessene Automatismen zur Festsetzung der Verzinsung der Sparguthaben oder von Leistungsverbesserungen;
- Massnahmen bei Unterdeckung (ohne Einbezug der Rentner), unter anderem überproportionales Verhältnis allfälliger Sanierungsbeiträge zu Lasten der Arbeitgeber.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Einladung der Finanzdirektion des Kantons Zürich zur Vernehmlassung wird bestens verdankt.
2. Der Gemeinderat schliesst sich vollumfänglich der Stellungnahme des Gemeindepräsidentenverbandes des Kantons Zürich, Vorlage vom 2. Dezember 2010, an.

3. Es wird aber auch erwartet, dass durch mögliche Fehlinvestitionen und/oder kriminelle Machenschaften des ehemaligen Anlagechefs der BVK entstandene Verluste quantifiziert und gestützt auf § 6 Haftungsgesetz durch den Kanton Zürich eingeschossen werden, bevor allfällige Sanierungsbeiträge von den angeschlossenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern erhoben werden.
4. Auch sollen diverse Ungleichbehandlungen, wie beispielsweise zwischen aktiven Versicherten und Rentnern sowie zwischen langjährigen Versicherten im mittleren Alter und älteren Personen mit einer kurzen Versicherungsdauer, ausgemerzt werden.
5. Mitteilung mit Originalunterschrift an:
 - Finanzdirektion des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich
 - BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich,
Herrn Jürg Landolt, Leiter Versichertenverwaltung,
Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich
 - Akten

Mitteilung (Kopie) an:

- Herrn Gemeindepräsident 

Mitteilung (ohne) Unterschrift an:

- elektronisch an juerg.landolt@bvk.zh.ch

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:



Der Gemeindeschreiber:





Geschäftsleitung

Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18

E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: Gemeinde

Vertrags-Nr.: 20.8165.00

Adresse:

Verantwortliche Kontaktperson:

Telefon:

E-Mail:

Datum: 13. Januar 2011 (Fristverl. bis 13.1.11 gewahrt)

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versicherungsverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: jueerg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

- Arbeitgeber Kanton
- Arbeitgeber angeschlossen
- Versicherte
- Personalverband
- Organ der BVK
- Politik

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

117

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3.	<p>Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt.</p> <p>Begrüssen Sie dieses Konzept?</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Ausgewogenheit sollte zwingend angestrebt werden, eher mittel- als langfristig.
4.	<p>Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner.</p> <p>- Begrüssen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%?</p> <p>- Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	In die Gesamtbetrachtungsweise müssen zwingend die Ergebnisse der Abklärungen der Korruptionsaffäre einfließen, die entsprechenden Haftungsansprüche müssen quantifiziert werden und gem. Haftungsgesetz S6 durch den Kanton übernommen werden.
5.	<p>Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden.</p> <p>Begrüssen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6.	<p>Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden.</p> <p>Begrüssen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Einerseits Sanierungsmassnahmen zu treffen und andererseits Gutschriften zur Abfederung derselben zu tätigen ist systemfremd.
7.	<p>Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann.</p> <p>Begrüssen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begrüssen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Gründe, die zu einer Unterdeckung führen, sind bei der Beurteilung von Massnahmen in jedem Einzelfall zu analysieren und zu berücksichtigen. Automatismen schränken dabei zu stark ein.
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer regulatorischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsschriften in Kauf nehmen müssen. Begrüssen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Sanierungsbeiträge basieren auf zu negativen Prognosen. Der Zeitpunkt für Sanierungsbeiträge von AG und AN ist vor dem Hintergrund der Folgen der Finanzkrise und in Anbetracht der ALV-Beitragserhöhung für die gesamte volkswirtschaftliche Entwicklung nicht tragbar und soll deshalb zeitlich gestaffelt

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.	<p>Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen.</p> <p>Begrüssen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers?</p> <p>oder</p> <p>Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen?</p> <p>oder</p> <p>Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?</p>	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<p>Ganz grundsätzlich ist derzeit auf die Erhebung von zusätzlichen Sanierungsbeiträgen aufgrund der angespannten Wirtschaftslage, der noch unklaren wirtschaftlichen Entwicklung und der angespannten Finanzlage der öffentlichen Hand (Kanton und Gemeinden) zu verzichten, resp. sind diese um mindestens zwei Jahre zurückzustellen.</p>

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Sanierungsmassnahmen sind langfristig durchzuführen, damit die jährlichen Belastungen tief bleiben.
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Automatismen sind nicht sinnvoll.
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ein Deckungsgrad von 120% ist mittel- bis langfristig unrealistisch, somit wären Leistungsverbesserungen faktisch generell ausgeschlossen.

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	<p>Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen.</p> <p>Begrüssen Sie die geplante Regelung?</p> <p>Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
18.	<p>Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen.</p> <p>Begrüssen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Es soll lediglich der über dem BVG-Obligatorium liegende Anteil vollständig bezogen werden können. Die im Rahmen des BVG-Obligatoriums einbezählten Beiträge sind nicht zu verändern.
Prosa Vernehmlassungsantworten					
<p>Die Revisionsvorlage ist in folgenden Punkten zu überarbeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Datum der Einführung von Sanierungsmassnahmen ist um mindestens zwei Jahre zurückzustellen - Einschliessen des durch die Eininvestitionen und kriminellen Machenschaften des früheren Anlagehebers entstandenen Verluste durch den Kanton gestützt auf § 6 Hartungsgesetz - Gleichbehandlung von aktiven Versicherten und Rentenbezüglern im Sinne von "Opfersymmetrie" - Rentner haben sich an Sanierungsmassnahmen zu beteiligen - Prüfen von alternativen Sanierungsmassnahmen, wie beispielsweise Erfordernis eines Mindestalters als Voraussetzung für den Bezug von Überbrückungszuschüssen zur AHV - Sanierungsmassnahmen sind langfristig durchzuführen, damit die jährlichen Belastungen der bleiben - Die Stossrichtung der geplanten Teilrevision wird grundsätzlich unterstützt. Den noch ist die Revisionsvorlage zu überarbeiten. Einerseits sollen die durch die Fehlinvestitionen und kriminellen 					

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum:  13.1.2011  Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer:

Sitzung vom 11. Januar 2010

- 17.01 **Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben**
37.04 **Versicherungen**
 Gemeindpersonal, Erlasse
 Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das
 Staatspersonal - Vernehmlassungsantwort
-

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 8. Oktober 2010 lädt die Finanzdirektion des Kantons Zürich diverse kantonale Stellen und die der BVK angeschlossenen Arbeitgeber ein, sich zur Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal vernehmen zu lassen. Die Vernehmlassungsfrist endet am 10. Januar 2011. Telefonisch wurde der Gemeinde [REDACTED] basierend auf der Tatsache, dass die erste Gemeinderatssitzung am 11. Januar 2011 stattfindet, eine Fristverlängerung bis 13. Januar 2011 gewährt.

Ziele

Im Zentrum der Teilrevision stehen einerseits Massnahmen zur Sicherung der Leistung und andererseits Anpassungen zur Gewährleistung einer nachhaltigen Finanzierung der BVK. Die Vorlage wird dem Kantonsrat als Gesamtpaket unterbreitet.

Inhalte

Die wichtigsten Inhalte der Vorlage präsentieren sich wie folgt:

- Herabsetzung des technischen Zinssatzes von bisher 4% auf neu 3.25% und damit zusammenhängend eine Reduktion der Umwandlungssätze
- Erhöhung der durch die Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu leistenden erheblichen Sparbeiträge, um die Auswirkungen der oben erwähnten Reduktion abzufedern sowie Aufwertung der individuellen Sparguthaben nach Altersklassen
- Diverse Anpassungen an übergeordnetes Recht
- Massnahmen zur nachhaltigen Finanzierung der BVK, wie beispielsweise nach der Höhe des Deckungsgrades bemessene Automatismen zur Festsetzung der Verzinsung der Sparguthaben oder von Leistungsverbesserungen
- Massnahmen bei Unterdeckung (ohne Einbezug der Rentner), unter anderem Varianten zum heute bestehenden Beitragsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern (70:30, 60:40 - heute, 50:50)

Für die Vernehmlassung steht ein elektronischer Fragebogen zur Verfügung.

Erwägungen

Die Stossrichtung der geplanten Teilrevision wird grundsätzlich unterstützt. Dennoch ist die Revisionsvorlage zu überarbeiten. Einerseits sollen die durch die Fehlinvestitionen und kriminellen Machenschaften entstandenen Verluste quantifiziert und gestützt auf §6 Haftungsgesetz durch den Kanton eingeschossen werden, bevor die Gemeinden und die Arbeitnehmenden zur Sanierung beigezogen werden. Der Schaden, der für die Versicherten aus dieser Misswirtschaft entstanden ist, muss – auch wenn dies ein komplexes Unterfangen ist – quantifiziert und vom Restdefizit gesondert betrachtet werden (der Kanton haftet für Schaden, den ein Angestellter in Ausübung amtlicher Verrichtungen einem Dritten widerrechtlich zugefügt hat).

In der Folge sollen die Ungleichbehandlungen zwischen aktiv Versicherten und Rentnern sowie zwischen langjährigen Versicherten im mittleren Alter und älteren Personen mit einer kurzen Versicherungsdauer ausgemerzt werden. Insbesondere soll mit dem Tabu gebrochen werden, dass die Renten unantastbar sind. Die Pensionierten sind analog zu den aktiv Versicherten für die Revisionsbeiträge heranzuziehen, zumal die Vermögensverhältnisse von BVK-Rentnern wohl komfortabler sind als diejenigen von Eltern mit schulpflichtigen Kindern (Mittelstand) oder anderen Versicherten mit Unterstützungspflichten.

Letztlich sind alternative Sanierungsmassnahmen wie eine an das Dienstalter zu koppelnde Anspruchsregelungen für den Bezug von Überbrückungszuschüssen zur AHV-Rente in Erwägung zu ziehen.

Finanzielles

Die vorgesehen Revisionsvorschläge zur Behebung der Unterdeckung muss seitens Arbeitnehmer mit einem jährlich geschätzten Sanierungsbeitrag von Fr. 2'000.-- (Annahme: Alter 45 Jahre, Bruttoeinkommen Fr. 100'000.--, 100%-Anstellung) finanziert werden. Die Gemeinde [REDACTED] wird mit geschätzten jährlich wiederkehrenden Kosten im Umfang von Fr. 495'000.-- (versicherte Gesamtlohnsumme Fr. 10'000'000.--) an den Sanierungskosten partizipieren müssen (gemäss BVK-Berechnungsgrundlagen).

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Entwurf inkl. Fragebogen für die Stellungnahme der Politischen Gemeinde [REDACTED] als Arbeitgeberin zur Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatsperson wird genehmigt und die Vernehmlassungsantwort wird zuhanden der kantonalen Finanzdirektion verabschiedet. Die Erwägungen dieses Beschlusses sind Teil der Vernehmlassungsantwort.

2. Mitteilung an

- Finanzdirektion
(per Mail durch den Gemeindegeschreiber bis am 13. Januar 2011)
- Leiter Finanzen (inklusive der verschiedenen Akten)



B.V.K.

17. Jan. 2011

Eröffnung

Geschäftsleitung
Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18

E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation:

Vertrags-Nr.:

Adresse:

Verantwortliche Kontaktperson:

Telefon:

E-Mail:

Datum:

24.7.11

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versicherungsverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: juerg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

- Arbeitgeber Kanton
- Arbeitgeber angeschlossen
- Versicherte
- Personalverband
- Organ der BVK
- Politik

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? *800*

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3. Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begrüssen Sie dieses Konzept?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4. Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begrüssen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5. Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begrüssen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6. Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begrüssen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
7. Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterbildung über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begrüssen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterbildung, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begrüssen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer regulatorischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begrüssen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen.				
Begrüssen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers?				
oder				
Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
oder				
Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
18.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Prosa Vernehmlassungsantworten				

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum:

24.1.11

Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer:

